

PRIVAT- VERSICHERUNGSRECHT

VON

DR. VICTOR EHRENBERG

GEH. HOFRAT, PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT
LEIPZIG



VERLAG VON JULIUS SPRINGER · BERLIN 1923

ISBN 978-3-642-98708-3
DOI 10.1007/978-3-642-99523-1

ISBN 978-3-642-99523-1 (eBook)

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS
DER ÜBERSETZUNG IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Versicherungswesen und Versicherungsrecht. Gesetzgebung. Literatur.	
System. (§ 1).	1
I. Begriff des Versicherungsvertrags. (§ 2)	3
II. Rechtsnatur des Versicherungsvertrags. (§ 3)	4
III. Die beteiligten Personen	
1. Der Versicherer und das Versicherungsunternehmen. (§ 4)	4
2. Die Versicherungsinteressenten.	
a) Übersicht (§ 5)	5
b) Die Konkurrenzinteressenten, insbesondere die Hypothekengläubiger (§ 6)	6
3. Die Versicherungsagenten. (§ 7)	6
IV. Der Vertragsschluß.	
1. Im allgemeinen. (§ 8)	7
2. Inhalt des Versicherungsvertrages. (§ 9)	9
3. Die Anzeigepflicht. (§ 10)	12
4. Die Generalversicherung. (§ 11).	12
V. Das Versicherungsverhältnis	
1. Im allgemeinen. (§ 12).	13
2. Die Prämienzahlung insbesondere. (§ 13)	15
3. Übergang der Rechte und Pflichten. (§ 14)	16
VI. Der Versicherungsfall. (§ 15)	16
VII. Die Versicherung für fremde Rechnung. (§ 16)	19
VIII. Die Besonderheiten der Lebensversicherung. (§ 17)	19
Sachverzeichnis	23

Einleitung.

§ 1. I. Das Versicherungsrecht regelt das Versicherungswesen. Das Versicherungswesen aber umfaßt diejenigen sozialen Veranstaltungen, die bezwecken, einen zukünftigen ungewissen Vermögensbedarf durch zahlreiche Einzelbeiträge zu decken. 1. Ein Vermögensbedarf entsteht dadurch, daß die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Nachteils droht (Gefahr), seine Höhe läßt sich entweder objektiv feststellen (Schaden, daher Schadensversicherung) oder sie hängt von dem Können und Wollen des Gefährdeten ab (Summenversicherung). Der Vermögensbedarf ist ungewiß, d. h. ob oder wann er eintreten wird, entzieht sich der Vorherbestimmung; bei der Schadensversicherung auch, wie hoch er sein wird. Derjenige, der von der Gefahr bedroht ist und durch die soziale Veranstaltung geschützt werden soll, heißt Versicherter. 2. Eine planmäßige Deckung des Bedarfs durch zahlreiche Einzelbeiträge ist möglich, weil die Erfahrung lehrt, daß von einer größeren Anzahl in gleicher Weise gefährdeter Personen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nur eine kleine Anzahl wirklich von der befürchteten Gefahr betroffen wird und daß das Verhältnis der wirklich betroffenen zu den gefährdeten Personen einigermaßen konstant bleibt (Gesetz der großen Zahlen). Mit Hilfe der Statistik und der Mathematik (Versicherungstechnik) läßt sich daher annähernd vorherbestimmen, wie groß die Beiträge der einzelnen Personen sein müssen, um den Gesamtbedarf zu decken (Planmäßigkeit des Betriebs). Damit das Gesetz der großen Zahlen wirksam wird, bedarf es aber der Zusammenfassung zahlreicher von der gleichen Gefahr bedrohter Personen zu großen Gefahrsgemeinschaften, sei es durch eine rechtliche Organisation der gefährdeten Personen selber (Prinzip der Gegenseitigkeits-V.), sei es mit Hilfe eines Dritten, eines Unternehmers (jetzt fast immer eine Aktiengesellschaft), der daraus sein Gewerbe macht (Prinzip der Erwerbsversicherung oder Prämienversicherung i. e. S.). Äußerlich ist der Unterschied nicht beträchtlich, da die Betriebstechnik die gleiche ist und in beiden Fällen dem einzelnen Versicherten ein Verein mit juristischer Persönlichkeit als „Versicherer“ gegenübersteht. — Befindet sich in einer Einzelwirtschaft schon eine genügend große Anzahl von Gegenständen, die durch identische Gefahr (See, Feuer) bedroht sind (die Schiffe einer großen Reederei, die Gebäude des Staats), so bedarf es keiner besonderen sozialen Veranstaltung, diese Einzelwirtschaft enthält dann schon allein eine große Gefahrsgemeinschaft und kann selber durch ausreichende Rücklagen den erforderlichen Vermögensbedarf decken (sog. Selbstversicherung).

II. Das Versicherungswesen zerfällt in zwei Gebiete: die neuere Arbeiter- und Angestelltenversicherung (auch soziale Versicherung genannt und die ältere Privatversicherung. Beide ruhen wirtschaftlich und technisch auf denselben Grundlagen (Massengefahr, Planmäßigkeit, zahlreiche Einzelbeiträge), dagegen in sozialer Beziehung unterscheiden sie sich wesentlich (dort keine Auslese der Risiken, keine bloße Selbsthilfe der gefährdeten Personen) und noch mehr in rechtlicher Beziehung (dort Zwang, hier Vertrag, dort gesetzlich festgelegte, hier vereinbarte Leistung, dort öffentlichrechtlich organisierte Träger der Versicherung; hier freie Vereins-

bildung usf.). Das Privatversicherungsrecht ist daher Privatrecht, und zwar in erster Linie Vertragsrecht (Schuldrecht), daneben aber auch Personenrecht (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit): es bildet ein Sondergebiet des Privatrechts, immerhin aber greift auch hier öffentliches Recht stark ein (Staatsaufsicht). Seine geschichtlichen Wurzeln hat das Versicherungswesen in der Seeversicherung, die in den Küstenländern des Mittelländischen Meeres seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar ist (Genueser Notariatsurkunden), von da nach den Niederlanden und nach England, Ende des 16. Jahrhunderts nach Deutschland gelangte. Das Versicherungswesen war also ausschließlich eine Einrichtung des Handelsverkehrs. Für weitere Volksschichten gewann es erst Bedeutung als Feuer- und als Lebensversicherung, beide zuerst in England seit dem 17., im übrigen Europa seit dem 18. und 19. Jahrhundert. Erst damit kam auch ein rationeller Versicherungsbetrieb auf, eine Versicherungstechnik. Für den Einzelunternehmer war auch bei ausreichend großer Gefahrgemeinschaft der Betrieb sehr gewagt, deshalb mußte es als vernünftig erscheinen, die Tragung der Gefahr auf recht viele Schultern zu legen: also Beteiligung des Unternehmers an möglichst vielen Risiken und Beteiligung möglichst vieler Unternehmer an demselben Risiko! Dies geschah einmal durch die Bildung großer Versicherungs-Gesellschaften, zunächst meist auf Aktien, später auch auf Gegenseitigkeit, sodann durch die Organisierung eines weitverzweigten Anwerbesystems (Agenturen), endlich durch das Aufkommen und die technische Ausbildung der Rückversicherung.

III. Eine gesetzliche Regelung des Versicherungsrechts hat im Auslande schon früh stattgefunden (ital. Stadtrechte, Barcelona, Niederlande, franz. Ordonnance sur la marine 1681), in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert (Hamburg 1731, Preuß. Landr. 1794). Das 19. und 20. Jahrhundert haben dann im Ausland wie in Deutschland eine umfassende Assekuranzgesetzgebung gezeitigt, und zwar teils innerhalb der Handelsgesetzbücher, teils in besonderen Gesetzen, bei letzteren sind zu unterscheiden Aufsichtsgesetze (wesentlich Verwaltungsrecht) und Vertragsgesetze (rein privatrechtlich). Von den ausländischen seien hervorgehoben: Schweiz 25. 6. 1885 und 2. 4. 1908; Österreich: Assek.-Regulativ 5. 3. 1896; VO. 22. 11. 1915. — Deutschland: Für das 19. Jahrhundert haben wir nur eine spärliche Landesgesetzgebung, und diese fast ausschließlich für die Feuerversicherung, eine umfassende Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen fand sich nur in Preußen. Das Vertragsrecht war einheitlich nur für die Seeversicherung geregelt (10. Abschnitt von Buch 5 jetzt 4 des HGB., später abgeändert durch Gesetz vom 30. 5. 1908). Indes hatte schon die alte Verfassung des Deutschen Reichs Art. 4 Z. 1 das gesamte Versicherungswesen reichsrechtlicher Regelung unterstellt (für Bayern Reservatrecht bez. der Immobilierversicherung), aber das BGB. gab nur ganz vereinzelte Vorschriften, im übrigen zunächst alles der Landesgesetzgebung überlassend (EinfGes. z. BGB. Art. 75); dies wurde aber hinfällig durch die beiden Reichsgesetze: 1. über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 20. 12. 1911 (VAG od. VUG., kurz „Aufsichtsgesetz“) nebst Ergänzungen v. 20. 12. 1911, 17. 10. 1917, 29. 4. 1920 und 30. 12. 1921; weitere Gesetze stehen in naher Aussicht. — 2. über den Versicherungsvertrag v. 30. 5. 1908 (VVG., kurz „Vertragsgesetz“), dazu ein Einführungsgesetz und das (erwähnte) Gesetz betr. Abänderung der Vorschriften des HGB. vom gleichen Tage. Viele Vorschriften des Vertragsgesetzes sind zwingend. — Der Friedensvertrag von Versailles hat in Anlage III, Teil 10, Abschn. 5 auch Bestimmungen über die einzelnen Versicherungsverträge.

IV. Literatur. Die Lehrbücher des Handelsrechts enthalten meist eine kürzere Darstellung des Versicherungsrechts (so COSACK u. K. LEHMANN). Selbständige Werke: LEWIS, Lehrbuch des VR. (1889); EHRENBERG, VR. I (1893) unvoll.; W. KISCH, Privatversicherungsrecht II (1920), III (1922) unvoll.; HAGEN in Ehrenbergs Handbuch des HR. VIII 1 u. 2 (1922). Kurz: M. WOLFF in Holtzen-

dorff-Kohler, Enzyklopädie II, 7. Aufl. (1914). — Kommentar zum VAG.: REHM, 3. Aufl. (1911), KÖNIGE, 2. Aufl. (1910); — zum VVG.: GERHARD, HAGEN u. a. (1908), HAGER u. BRUCK, 4. Aufl. (1920). Von größter Bedeutung: Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung (seit 1908, jährlich 1 Band); — Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (seit 1901, jährlich 1 Band); Veröffentlichungen des Vereins für Versicherungswissenschaft (seit 1903, zwanglos). Zahlreiche Fachzeitschriften.

V. System. Im Mittelpunkt des Privatversicherungsrechts steht der Versicherungsvertrag, es ist wesentlich Vertragsrecht (oben II); dies ist bestimmend für das System, und die eingreifenden Vorschriften des öffentlichen Rechts haben sich daher in das Vertragsrecht einzufügen. Das Privatversicherungsrecht enthält aber teils Rechtssätze für alle oder doch für zahlreiche Versicherungszweige, teils Rechtssätze für einzelne Versicherungszweige. Auch das VVG. gibt allgemeine Vorschriften (§§ 1—48), Vorschriften über die gesamte Schadensversicherung (§§ 49—80), über einzelne Arten der Schadensversicherung (Feuer §§ 81—107, Hagel §§ 108—115, Vieh §§ 116—128, Binnentransport §§ 129—148, Haftpflicht §§ 149—158), und dazu kommt die umfangreiche Regelung der See-V. im HGB. §§ 778—900, 905. Weiter enthält das VVG. besondere Vorschriften über die Lebens-V. (§§ 159—178) und die Unfall-V. (§§ 179—185). Die Geltung des VVG. ist jedoch wieder stark eingeschränkt: das ganze Gesetz gilt überhaupt nicht für See- und Rückversicherung (§ 186), für Innungskassen und Berufsgenossenschaften (§ 190), und soweit sie die Vertragsfreiheit beschränken, ist ihr zwingender Charakter beseitigt für die Gütertransportversicherung, V. gegen Kursverlust und gegen Arbeitslosigkeit (§ 187 I) und für die laufende General-V. (§ 187 II; vgl. unten, § 11); für die Kaskotransport-V. und allgemein für neue Versicherungszweige kann das gleiche im Verordnungswege geschehen (§ 188). Für die Zwecke dieses Werkes empfiehlt es sich jedoch nicht, die einzelnen Versicherungsarten sämtlich gesondert darzustellen, vielmehr wird bezüglich der einzelnen Schadensversicherungen auf manche ihrer Hauptbesonderheiten gleich mit hingewiesen werden, sei es ausdrücklich, sei es durch Anführung der betreffenden Gesetzesstellen; nur die Lebensversicherung, die sich in wichtigen Beziehungen von den übrigen Versicherungsarten grundsätzlich unterscheidet, soll am Schluß eine kurze Sonderdarstellung erhalten.

I. Begriff des Versicherungsvertrags.

§ 2. Ein selbständiger Vertrag, durch den sich jemand (der Versicherer) gegen Entgelt verpflichtet, im Fall des Eintritts einer im Vertrage bestimmten ungewissen Tatsache (des Versicherungsfalls) entweder den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen oder eine vereinbarte Summe (oder Rente) zu zahlen, ist dann ein Versicherungsvertrag, wenn er derartige Verträge planmäßig im großen abschließt. 1. Ein selbständiger Vertrag: Nebenverabredungen über die Tragung der Gefahr im Zusammenhang mit anderen, z. B. Aufbewahrungs- oder Beförderungsverträgen, sind keine Versicherungsverträge. 2. Entgeltlich muß der Vertrag sein: die andere Partei muß die erforderlichen Mittel zur Deckung des Vermögensbedarfs mit aufbringen (oben § 1, I). 3. Die Leistung des Versicherers muß von dem Eintritt einer ungewissen Tatsache abhängig gemacht sein. Es genügt aber Ungewißheit des Zeitpunktes ihres Eintrittes (Tod; oben § 1, I, 1), es genügt auch subjektive Ungewißheit, nämlich Unwissenheit darüber, daß der Versicherungsfall bereits eingetreten oder bereits ausgeschlossen ist (unten § 8). Die reine Sparversicherung (sog. Versicherung à terme fixe) ist keine wirkliche Versicherung. 4. Der Inhalt der Leistung kann ein (alternativ) verschiedener sein, entsprechend der Schadens- und Summen-V. 5. Aber diese Begriffsbestimmung wäre noch zu weit, denn sie würde als Schadens-V.

auch die entgeltlichen Bürgschafts- und Garantieverträge mitumfassen (die notorisch anderen Rechtssätzen unterstehen) und als Summen-V. die Leibrenten-, Wett- und Spielverträge (die ebenfalls im BGB. besonders geregelt sind): die meisten von ihnen sind auch Sicherungs-, aber nicht Versicherungsverträge. Daher ist ein nach 1 bis 4 qualifizierter Vertrag nur dann ein Versicherungsvertrag, wenn derartige Verträge von demjenigen, der die Leistung verspricht, planmäßig im großen abgeschlossen werden. Damit sind Bürgschafts-, Garantie- und Leibrentenverträge ausgeschlossen (im Gegensatz zu Kredit- und Leibrentenversicherungen). Allerdings bleibt die Definition trotzdem insofern mangelhaft, als die vereinzelt abgeschlossene Seeversicherung zu Unrecht ausgeschlossen, der Lotteriespielvertrag — wegen seiner Planmäßigkeit — zu Unrecht eingeschlossen bleibt: man muß diese beiden eben als positive Ausnahmen ansehen.

II. Rechtsnatur des Versicherungsvertrags.

§ 3. Früher hat man sich bemüht, den Versicherungsvertrag unter einer anderen, bereits bekannten Vertragskategorie unterzubringen; in Wahrheit bildet er selbst eine eigene Vertragsart. Zu den gegenseitigen Verträgen (BGB. §§ 320—327) ist er nur in einigen Beziehungen zu zählen.

III. Die beteiligten Personen.

§ 4. 1. Der Versicherer und das Versicherungsunternehmen. A. Versicherer kann eine Einzelperson sein (in Deutschland nur noch beschränkt zulässig) oder eine Personenvereinigung oder eine Anstalt. a) Personenvereinigungen. Hier kommen nur zwei Formen in Betracht: die Aktiengesellschaft und der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Die Versicherungs-Aktiengesellschaften unterstehen zwar bis auf wenige Sondervorschriften (HGB. § 278 I; VAG. § 123) dem allgemeinen Aktienrecht (dessen Vorschriften freilich zum großen Teil hier ungeeignet oder überflüssig sind), in erster Linie aber den zahlreichen Vorschriften, die das VAG. für alle Versicherungsunternehmen vorgesehen hat, besonders über den Konkurs. Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VAG. §§ 15—53) sind rechtsfähige Vereine, deren Mitgliedschaft auf einem Versicherungsverhältnisse zum Verein beruht. Man pflegt wohl zu sagen: Versicherer und Versicherte sind dieselben Personen (wirtschaftlich, nicht juristisch gedacht). Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und aus dem Versicherungsvertrag kreuzen sich, bald dominieren die ersteren (z. B. in dem Prinzip der gleichen Behandlung aller Mitglieder, VAG. § 21 Abs. 1, ferner darin, daß die Beitrittserklärung nicht wegen Irrtums oder Drohung angefochten werden kann), bald die letzteren (z. B., daß gar kein Schutz für die Mitgliedschaft besteht, jedem Mitglied kann der Versicherungsvertrag gekündigt und damit die Mitgliedschaft entzogen werden). Neben den großen (normalen) gibt es sog. kleinere Vereine a. G., „die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises engbegrenzten Wirkungskreis haben“ (VAG. 53), meist mit geringen Beiträgen und geringen Leistungen („Kassen“), daher auch vielen Vereinfachungen in der Verwaltung. Nur die großen Vereine sind zum Handelsregister anzumelden (VAG. §§ 30—33), nur auf sie finden die Vorschriften des HGB. über Kaufleute entsprechende Anwendung, natürlich mit Ausnahme der §§ 1—7 (VAG. § 16), obwohl auch ihr Unternehmen nicht auf Erwerb ausgeht, also an sich kein Handelsgewerbe ist. Die Gründer haben als Garantiekapital (entsprechend dem Grundkapital der Akt.-Ges.) einen sog. Gründungs-

fonds aufzubringen (verzinsliches Darlehen, das allmählich durch den anzusammelnden Reservefonds ersetzt werden kann). — Die Organisation entspricht der der Aktiengesellschaft, doch kann statt der Generalversammlung eine Vertretung der Mitglieder als oberstes Organ funktionieren. — Die Mitglieder sind zu Beiträgen (Prämien) verpflichtet und meist auch zu Nachschüssen, wenn auch regelmäßig nur in begrenzter Höhe. — Die Auflösungsgründe sind dieselben wie bei der Aktiengesellschaft, nur kommt hier bei den meisten Versicherungszweigen noch die Konzessionsentziehung hinzu (nachher B.). Für den Fall des Konkurses findet ein Konkursverfahren statt (Sonderbestimmungen VAG. § 49—52), sonst ein Liquidationsverfahren, im wesentlichen nach Aktienrecht (VAG. §§ 46, 47), der Vermögensrest wird im Zweifel unter die gegenwärtigen Mitglieder verteilt, und zwar nach demselben Maßstabe, nach welchem während des Bestehens des Vereins der Überschuß verteilt wird (VAG. § 48).

b) Versicherungsanstalten. Das sind Versicherungsunternehmungen, die in die öffentlichrechtlichen (staatlichen, kommunalen) Organisationen eingegliedert, wenn auch größtenteils selbständige juristische Personen sind („öffentliche Anstalten“). Die Vorschriften des VAG. finden auf sie im wesentlichen keine Anwendung (VAG. § 119); das Versicherungsverhältnis zu den einzelnen Versicherten ist zwar stets ein Privatrechtsverhältnis, aber soweit es unmittelbar kraft Gesetzes (nicht durch Vertrag) entsteht oder soweit bei der Anstalt Versicherungszwang besteht, findet auch das VVG. keine Anwendung (VVG. § 192).

B. Die privaten Versicherungsunternehmungen stehen unter strenger staatlicher (reichs- oder landesrechtlicher) Aufsicht nach dem VAG vom 12. 5. 1901; ausgenommen sind diejenigen, die nur Transportversicherung oder Versicherung gegen Kursverlust betreiben, und im wesentlichen auch die Rückversicherungsgesellschaften (VAG. § 116), endlich solche Unternehmungen, die der Förderung des Grundkredits durch Übernahme des Hypothekenschutzes dienen (Ges. v. 24. 10. 1917). Ausgeübt wird diese Aufsicht durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin und durch die Landesversicherungämter. Die Zuständigkeit umfaßt a) Erlaß von Anordnungen für den Geschäftsbetrieb, b) Fällung von Entscheidungen über Konzessions-Erteilungen und Entziehungen, Änderungen von Statuten und Allgemeinen Bedingungen, Konkursöffnungen, Sanierungsmaßregeln, c) dauernde Überwachung der Geschäftsführung.

2. Die Versicherungsinteressenten. § 5. a) Übersicht. Versicherungsnehmer ist derjenige, in dessen Namen der Versicherungsvertrag mit dem Versicherer eingegangen wird, sei es von ihm selbst oder durch einen (gesetzlichen oder bevollmächtigten) Vertreter: im letzteren Falle gelten zum Teil vom BGB. abweichende Rechtssätze (z. B. VVG. §§ 2, 19). Auch einem anderen als dem Versicherungsnehmer kann ein selbständiges Recht aus dem Versicherungsvertrage zustehen (Versicherungsvertrag zugunsten eines Dritten), bei der Schadensversicherung insbesondere dem Versicherten, d. h. dem Interessenten, wenn dieser nicht, was meist der Fall, mit dem Versicherungsnehmer identisch ist (anders bei der Versicherung für fremde Rechnung, unten § 16). Der Interessenten können auch mehrere sein, die also ein gemeinschaftliches Interesse an demselben (versicherten) Gegenstande haben, das entweder in dem gleichen Rechte an diesem Gegenstande seinen Ausdruck findet (Miteigentümer) oder in verschiedenen Rechten (Eigentümer und Pfand- oder Hypothekengläubiger, sog. Konkurrenzinteressenten, nachher, § 6). Anders liegt der Fall, wenn mehrere Personen ein der Art nach ganz verschiedenes Interesse an dem versicherten Gegenstande haben, also begrifflich völlig getrennte Versicherte sind, mögen sich diese Interessen auch in derselben Person vorfinden (Substanz- und Nutzungsinteressenten, z. B. Eigentümer und Pächter eines Hotels). — Bei der Lebensversicherung kommt außer dem Versicherungsnehmer noch der Bezugsberechtigte (unten, § 17), bei der Haftpflichtversicherung der geschä-

digte Dritte in Betracht (VVG. §§ 156, 157, Koinzidenzinteressenten). An die Stelle des bisherigen Berechtigten kann ein anderer treten (unten § 14).

§ 6. b) Die Konkurrenzinteressenten (Hypothekengläubiger) insbesondere. Häufig haben andere Personen als der Eigentümer ein dingliches Recht an den versicherten Gegenständen, sog. Realberechtigte, wie Pfandgläubiger, Hypothekengläubiger, Nießbraucher, Bodmereigläubiger, versicherungsrechtlich Konkurrenzinteressenten genannt (oben § 5). Diese sind in doppelter Weise gefährdet: einmal dadurch, daß im Schadensfalle die Entschädigungssumme an den Versicherungsnehmer ausgezahlt wird, während sie doch in erster Linie ihnen zugute kommen sollte, und sodann dadurch, daß Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers den ganzen Anspruch gefährden, ja vernichten können, z. B. Nichtzahlung der Prämie, Verletzung der Anzeigepflicht oder sonstiger Obliegenheiten, Erhöhung der Gefahr usf. Nun haben diese Personen freilich selber ein eigenes versicherbares Interesse und könnten dies selbständig unter Versicherung bringen. Indessen neben der Versicherung durch den Eigentümer (der sein volles Substanzinteresse versichert) würde dies eine nutzlose Prämienvergeudung sein; und praktisch wäre es gar nicht ausführbar, weil die Gesellschaften solche Versicherungen in der Regel nicht annehmen. Trotzdem, soweit es sich um Pfandrechte an beweglichen Sachen handelt, steht den Interessenten nur dieser Weg offen (z. B. bei der Bodmererei). Dagegen für Rechte an Grundstücken hat das BGB. schon Schutzvorschriften aufgestellt, aber nur, soweit es sich um Gefährdung der Realberechtigten durch Auszahlung der Entschädigungssumme handelt, und diese Vorschriften sind dann — allerdings unter Beschränkung auf die Feuerversicherung — ergänzt und durch Schutzvorschriften gegen gefährdende Handlungen und Unterlassungen des Versicherungsnehmers erweitert im VVG §§ 97—106. (Vgl. unten § 9, E, a.) Keine Anwendung finden sie auf den Nießbraucher, dessen Rechtsstellung nur unvollkommen geregelt ist im BGB. §§ 1045, 1046.

§ 7. 3. Die Versicherungsagenten. Der Vermittlung der Versicherungsverträge dienen sowohl Makler wie Agenten. Über den Versicherungsmakler ist nichts Besonderes zu bemerken. Er ist stets Handelsmakler (HGB. §§ 93 ff.) und als solcher selbständiger Kaufmann (oft Minderkaufmann, HGB. § 104); der Maklervertrag ist stets Handelsgeschäft. — Die Versicherungsagenten sind Personen, die auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut sind, für einen Versicherungsunternehmer dessen geschäftlichen Verkehr mit den Versicherungsinteressenten wahrzunehmen. a) Sie sind von einem Versicherungsunternehmer ständig angestellt (Gegensatz zum Makler), sind aber in der Regel selbständige Kaufleute (HGB. § 1 II, Z. 7, evtl. Minderkaufleute, § 4), seltener Handlungsgehilfen: nur im ersten Falle sind sie Handlungsagenten (HGB. § 84), und der von der Versicherungsgesellschaft mit ihnen abgeschlossene Dienstvertrag (BGB. § 675) ist dann nach HGB. § 84—92 zu beurteilen. Wenn sie Handlungsgehilfen sind, untersteht dieser Vertrag dagegen dem HGB. §§ 59—82 und der Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte, auch ist der Unterschied sonst bedeutsam (Angestelltenversicherung, Gewerbesteuer, Fähigkeit zum Handelsrichteramt). Die Vorschriften des VVG. §§ 43—48 finden teilweise auch auf diejenigen Agenten, die nicht Handlungsagenten, sondern Handlungsgehilfen sind, Anwendung. — b) Die Art ihrer Tätigkeit richtet sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag bzw. der ihnen erteilten Instruktion (Innenverhältnis): danach können sie Abschlußagenten oder bloße Vermittlungsagenten sein. Der Abschlußagent kann auch Änderungen und Verlängerungen der von ihm abgeschlossenen Verträge vereinbaren, Rücktritts- und Kündigungserklärungen abgeben (VVG. § 45), er kann die Versicherungsbedingungen authentisch auslegen und Abweichungen von ihnen bewilligen, er kann Prämien herabsetzen, stunden, erlassen und Zahlungen entgegennehmen. Seine Kenntnis steht der des Versicherers gleich. Aber seine Vollmacht ist nicht schrankenlos, insbesondere alle auf die Ersatzleistung

bezüglichen Handlungen (Anerkennung, Vergleiche, Verzichte auf Einreden, Prozeßführung) sind ihm versagt. — Die bloßen Vermittlungsagenten (sie bilden bei weitem die Mehrzahl) werden vom Publikum ebenfalls als Vertrauensleute ihrer Gesellschaften angesehen, der Versicherungsnehmer glaubt dem Versicherer gegenüber gedeckt zu sein, wenn dessen Agent ihm Zusicherungen macht, ihm unverständliche Bedingungen günstig auslegt oder gar den Fragebogen (VVG. § 18) selbst ausfüllt. Die Gesellschaften dagegen möchten sich am liebsten rein auf den Boden des BGB. stellen, wonach sie für Handlungen und Erklärungen eines Agenten, dem sie keine Vollmacht erteilt haben, in keiner Weise verantwortlich sind. Angesichts dieser einander widersprechenden Auffassungen hat das VVG. einen Mittelweg eingeschlagen. Danach sollen grundsätzlich die Vorschriften des BGB. Anwendung finden, und somit steht auch die Kenntnis des Agenten von einer erheblichen Tatsache der Kenntnis des Versicherers nicht gleich (VVG. § 44); indessen erkennt das Gesetz (§ 43) doch gewisse Ausnahmen an, in jeder Anstellung eines Agenten sind also kraft Gesetzes gewisse Vollmachts-elemente enthalten (Entgegennahme gewisser Erklärungen; Annahme von Prämienzahlungen, dies letztere aber nur, falls der Agent im Besitze einer vom Versicherer ausgestellten Prämienrechnung ist; — endlich Aushändigung des vom Versicherer ausgefertigten Versicherungs- oder Verlängerungsscheins). Sonstige Erklärungen oder Handlungen des Agenten sind für den Versicherer nicht bindend, was aber nicht hindert, daß er für einen dem Versicherungsnehmer dadurch entstandenen Schaden nach BGB. § 831, unter Umständen nach BGB. § 278 zu haften hat. Auch ist es möglich, daß der Versicherungsnehmer den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten kann (BGB. § 123 II), und die Verletzung einer Obliegenheit wird häufig infolge des dem Agenten geschenkten Vertrauens als entschuldbar anzusehen sein (VVG. §§ 6, 16 III, 17 II). Die Bestimmungen des Gesetzes zugunsten des Publikums (§ 43) sind zwar nicht zwingend, der Versicherer kann sie durch seine dem Agenten erteilte Anweisung ganz oder teilweise beseitigen, aber eine solche Einschränkung der gesetzlichen Vollmacht des Agenten braucht der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte (VVG. § 47).

c) Häufig ist der Abschluß- oder Vermittlungsagent nur für einen bestimmten Bezirk angestellt (Bezirksagent): dann beschränkt sich seine Vertretungsmacht auf Versicherungsverträge über die dort befindlichen Sachen oder mit den dort sich gewöhnlich aufhaltenden Personen; für die von ihm abgeschlossenen oder vermittelten Verträge aber bleibt er dauernd zuständig (VVG. § 46).

IV. Der Vertragsschluß.

§ 8. 1. Im allgemeinen. A. Wie jeder Vertrag, so kommt auch der Versicherungsvertrag durch Antrag und Annahme zustande. Der Antrag, fast immer vom Versicherungsnehmer ausgehend, erfolgt bei der Binnenversicherung meist auf Grund eines gedruckten Fragebogens (VVG. § 18), den dieser auszufüllen hat. Der Antragsteller ist an seinen Antrag nach BGB. §§ 145 ff. bis zu dessen Erlöschen gebunden, d. h. zwischen Abwesenden bis zu dem Zeitpunkt, in welchem er den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf (BGB. § 147 II). Dies ist aber bei den einzelnen Versicherungsarten sehr verschieden — kürzeste Zeit bei der See- und Transportversicherung, längste Zeit bei der Versicherung auf den Todesfall —, und selbst hier im konkreten Falle schwer bestimmbar, daher wird häufig eine feste Frist in den Bedingungen oder auch im Gesetz (VVG. § 81) vorgesehen. B. Der Versicherungsvertrag ist formlos, d. h. die erforderliche Willensübereinstimmung kann in jeder beliebigen Weise erzielt werden. Daher kommt er in der

Regel zustande durch das Zugehen der Annahmeerklärung des Versicherers beim Versicherungsnehmer (BGB. § 130), und damit entsteht das Versicherungsverhältnis (unten §§ 12—14). Von dem Abschluß des Vertrages und der Entstehung des Versicherungsverhältnisses ist zu unterscheiden das „Versichertsein“, der sog. Beginn der Versicherung, d. h. der Zeitpunkt, von dem an der Versicherer haftbar ist, falls das befürchtete Ereignis (der Versicherungsfall, unten § 15) eintritt. Dieser Zeitpunkt kann vor oder nach dem Abschluß der Vertrages liegen, der Beginn kann also zurückgeschoben oder hinausgeschoben sein, und zwar ebensowohl durch gesetzliche Bestimmung wie durch Vertrag. Insbesondere wird für den Beginn (und ebenso für die Beendigung) der Versicherung nicht mit Tagesbruchteilen (Stunden), sondern nur mit vollen Tagen gerechnet, und wegen der größeren Schwierigkeit, den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles während der Dunkelheit festzustellen, beginnt (und endet) die Versicherung nicht um Mitternacht, sondern um Mittag des Anfangs- (und Schluß-) Tages, einerlei, ob der Abschluß bereits am Vormittage oder erst am Nachmittage erfolgt ist: der Beginn wird also auf 12 Uhr mittags im ersten Falle hinausgeschoben, im letzteren Falle zurückgeschoben. Die Frage der Zurückschiebung kommt besonders auch dann in Betracht, wenn beim Abschluß der Vertrages der Versicherungsfall bereits eingetreten war. Die Gesetze behandeln dies zusammen mit dem Fall, daß beim Vertragsschluß die Gefahr bereits überwunden, der Eintritt des Versicherungsfalles also unmöglich geworden war. Beiden Fällen gemeinsam ist, daß das befürchtete Ereignis nicht in der Zukunft liegt, daß also objektiv keine Ungewißheit darüber besteht; wenn auch subjektiv keine Ungewißheit besteht, wenn also beide Parteien Kenntnis von der Sachlage haben, liegt überhaupt kein Versicherungsvertrag vor (HGB. § 785 II). Es genügt aber auch subjektive Ungewißheit, und zwar, wenn beide Parteien in Unkenntnis sind, dann gilt gar nichts Besonderes; ist dagegen nur eine Partei in Unkenntnis, so wird diese gegen die wissende Partei geschützt (VVG. § 2; HGB. § 785), einer Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums bedarf es also nicht. C. Obwohl der Versicherungsvertrag formlos eingegangen werden kann, so spielen doch gewisse Urkunden dabei eine Rolle. a) Vor Abschluß des Vertrages muß dem Versicherungsnehmer ein Exemplar der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgehändigt werden, bei Gegenseitigkeitsvereinen auch ein Exemplar der Satzung (VAG. § 10); durch Verletzung dieser künftig wohl fortfallenden Vorschrift wird der Vertrag jedoch nicht ungültig. b) Üblich, aber nicht notwendig ist die Ausstellung eines Versicherungsscheins (Police, nicht vom lat. polliceri, sondern vom griech. (α)πολειξις, d. i. eine vom Versicherer oder seinem Vertreter ausgestellte und unterschriebene Urkunde über den Inhalt des Versicherungsvertrages; die Allgemeinen Bedingungen sollen darin abgedruckt sein. Zur Ausstellung ist der Versicherer verpflichtet (VVG. § 3 I nicht zwingend; HGB. § 784), braucht sie jedoch nur gegen Zahlung der (ersten) Prämie auszuhändigen (VVG. § 35). Die Police ist Beweisurkunde (daher BGB. § 952), und zwar beweist ihr Inhalt nur gegen, nicht für den Versicherer, da dieser sie einseitig ausgestellt hat; aber üblich ist die Klausel, daß ihre Annahme als Genehmigung des Inhalts gelten soll (nur wirksam, wenn Versicherungsnehmer nicht innerhalb Monatsfrist Widerspruch erhoben hat, VVG. § 5, dazu § 109). Der Anspruch auf die Versicherungsleistung ist keine Skripturobligation, sondern von zahlreichen außerhalb der Police befindlichen Umständen abhängig (rechtzeitige Prämienzahlung, Erfüllung der Obliegenheiten), daher ist die Police kein Wertträger (Wertpapier im eigentlichen Sinne) und nicht zur selbständigen Zirkulation geeignet. Dies gilt auch von der Orderpolice, selbst bei der See- und Transportversicherung, obwohl sie hier als echtes Orderpapier anerkannt ist (HGB. § 363), weshalb der Versicherer hier nur an den durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten legitimierten Indossatar und nur gegen Rückgabe der Police zahlen darf (starker Schutz für deren Besitzer!). Häufig wird ausgemacht, daß der Ver-

sicherer an jeden Präsentanten der Police zahlen darf, und dies gilt von selbst, wenn die Police auf den Inhaber gestellt ist: hierdurch wird sie jedoch nicht zur Schuldverschreibung auf den Inhaber, sondern nur zum sog. Legitimationspapier (BGB. § 808; VVG. § 4 I), d. h. der Versicherer ist der Legitimationsprüfung des Präsentanten überhoben, kann aber den Nachweis der Berechtigung von ihm verlangen. Für die abhanden gekommene oder vernichtete Police kann eine Ersatzurkunde begehrt werden: wenn sie auf Inhaber oder an Order gestellt war, nach gerichtlicher Kraftloserklärung (VVG. § 3 II, IV), sonst ohne weiteres (dazu VVG. § 4 II). Eine besondere Bedeutung hat die Police bei der Versicherung für fremde Rechnung (unten § 16). c) Die Police gibt dem Versicherungsnehmer keine erschöpfende Auskunft; deshalb kann er auf seine Kosten jederzeit Abschrift von Erklärungen verlangen, die er in bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat (Antrag, Gefahrenanzeige, Kündigung usf., VVG. § 3 III).

§ 9. 2. Inhalt des Versicherungsvertrags. Der Inhalt des Versicherungsvertrags ist zum großen Teil in den gedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen niedergelegt, die bei den beaufsichtigten Gesellschaften der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, ebenso ihre Änderung (oben § 4 B); eine gelegentliche Abweichung ist unter gewissen Voraussetzungen gestattet (VAG. § 9). — Der Versicherungsvertrag hat wesentliche und außerwesentliche Bestandteile. Unter den letzteren sind hervorzuheben die sog. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, d. h. Handlungen und Unterlassungen, die ihm entweder schon durch Gesetz oder durch Parteivereinbarung geboten sind. Meist werden sie als Verpflichtungen des Versicherungsnehmers bezeichnet, aber ihnen entsprechen keine Ansprüche des Versicherers, vielmehr sind es Lasten, durch deren Verletzung er nicht den Versicherer, sondern nur sich selbst schädigt, indem er seinen Anspruch gefährdet oder sich sonstige Nachteile (z. B. Schadensersatzpflicht) zuzieht. Häufig bestimmen die Bedingungen, daß bei Verletzung einer solchen Obliegenheit der Versicherer zum Rücktritt berechtigt oder unmittelbar von seiner Verpflichtung befreit sein soll (sog. Verwirkungsklausel): dies ist gültig, die angedrohte Wirkung tritt aber nur ein bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheit und — wenn die Obliegenheit erst nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen war — nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung, weil hier die Leistungspflicht des Versicherers bereits effektiv geworden ist.

Wesentliche Bestandteile des Versicherungsvertrages sind:

A. Die Gefahr, d. h. eine Vereinbarung über diejenigen Ereignisse oder Zustände (z. B. Krankheit), gegen die eine Sicherung beabsichtigt wird, deren Eintritt also die Leistung des Versicherers auslösen soll (Versicherungsfall, unten § 15). Dies können Naturereignisse sein und menschliche Handlungen, auch rechtswidrige (Brandstiftung, Seeraub), sogar solche des Versicherungsnehmers selber (doch nicht vorsätzliche), endlich auch Wirkungen menschlicher Einrichtungen (z. B. Eisenbahnunfälle), und unter diesen nimmt wieder der Krieg (die Kriegsgefahr) bei den verschiedensten Versicherungsarten eine besondere Stellung ein. Die Versicherung kann genommen werden gegen eine bestimmte Gefahr oder gegen einige bestimmte Gefahren oder gegen alle möglichen Gefahren (letzteres bei der See- und Transportversicherung).

B. Objekt (Gegenstand) der Versicherung ist dasjenige wirtschaftliche Gut (Sache) oder diejenige Person, worauf sich die Versicherung bezieht (VVG. § 30 I). Dies kann alles sein, was einem wirtschaftlich nachteiligen Einfluß ausgesetzt ist, auch Forderungen (Kreditversicherung), auch das ganze Vermögen einer Person (Haftpflichtversicherung). Mehrere Gegenstände werden oft zusammen versichert (dadurch „Teilbarkeit des Versicherungsvertrages“), insbesondere ein Inbegriff von Gegenständen (Warenlager), so daß die ausscheidenden (veräußerten) Gegenstände aufhören versichert zu sein, die neu eintretenden (erworbenen) ohne

weiteres von der Versicherung ergriffen werden. Die Vereinbarung über den zu versichernden Gegenstand findet entweder unmittelbar durch Benennung oder mittelbar durch Bezeichnung einer — meist räumlichen — Beziehung statt, in der er sich befindet (Speicher, Schiff, Betrieb).

C. Bei der Schadensversicherung muß auch die Art des Interesses an dem Gegenstande vereinbart werden, weil an einem und demselben Gegenstande verschiedenartige Interessen bestehen können und jede Art an sich versicherbar ist (HGB. §§ 778, 779). Doch wird die Art des zu versichernden Interesses meist nicht ausdrücklich vereinbart, sondern es wird einfach „die Sache“ versichert: dann ist das sog. Substanz- oder Eigentumsinteresse gemeint (d. h. ein Interesse, wie es der Eigentümer einer Sache zu haben pflegt), nicht das bloße Nutzungsinteresse (des Nießbrauchers oder Pächters), nicht der Unternehmergewinn (VVG. § 53; HGB. § 801 („imaginärer Gewinn“), vgl. auch VVG. §§ 89, 90). — Über die Person des Interessenten braucht an sich keine Vereinbarung stattzufinden („für Rechnung wen es angeht“), doch gilt im Zweifel der Versicherungsnehmer als Interessent (Versicherter). Vgl. unten § 16.

Ein Interesse hört nicht dadurch auf versicherbar zu sein, daß für den Fall der Verletzung dem Interessenten schon anderweitig ein Ersatzanspruch kraft Gesetzes oder kraft Vertrages gegen einen Dritten zusteht; ist dieser Vertrag ein Versicherungsvertrag und der Anspruch also ein Versicherungsanspruch, so liegt eine Doppelversicherung vor, falls dasselbe Interesse an denselben Gegenständen gegen dieselbe Gefahr auf dieselbe Versicherungszeit bei zwei oder mehreren Versicherern dergestalt versichert ist, daß die Versicherungssummen der mehreren Versicherungsverträge zusammen den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) übersteigen (nachher, Ea). Handelt es sich nicht um dasselbe, sondern um verschiedenartige Interessen an demselben Gegenstande, so ist jede Versicherung unabhängig von der oder den anderen, nur daß bei der Feuerversicherung jedem Versicherer Anzeige zu machen ist (VVG. § 90).

D. Eine Vereinbarung muß ferner stattfinden über die Dauer des Versicherungsverhältnisses (Versicherungszeit), vor deren Ablauf also der Versicherungsfall eintreten muß, um die Leistungspflicht des Versicherers auszulösen. Sie kann aus mehreren Versicherungsperioden bestehen; Periode ist der Zeitraum, nach welchem die sog. laufende Prämie bemessen ist (unten F), im Zweifel ein Jahr (VVG. § 9).

E. Art und Umfang der Leistung des Versicherers sind ebenfalls zu vereinbaren. Der Art nach ist sie in der Regel Geldleistung, ausnahmsweise auch Wiederherstellung. Für den Umfang der Geldleistung ist zwischen Summen- und Schadensversicherung zu unterscheiden: bei der ersteren ist die ausdrückliche Vereinbarung einer sog. Versicherungssumme (od. Rente) erforderlich, diese fixiert hier den Umfang der geschuldeten Leistung ein für allemal (siehe jedoch unten § 17 f).

Bei der Schadensversicherung dagegen richtet sich die Leistung des Versicherers nach der Höhe des entstandenen Schadens, weil die Versicherung zu keinem Gewinn führen soll. Diese Höhe aber ist von selber begrenzt durch den Wert des versicherten Interesses, den Versicherungswert (oben, C). Der Versicherungswert bildet also das gesetzliche Maximum der Leistung des Versicherers. Manchmal kann man ihn beim Abschluß des Vertrags gar nicht feststellen (bei der Haftpflichtversicherung gibt es überhaupt keinen Versicherungswert), aber auch sonst würde seine Feststellung nicht nur den Vertragsschluß verzögern, sondern auch nutzlose Kosten verursachen, da sie nur in den relativ seltenen Fällen des Eintritts eines Schadens praktische Bedeutung gewinnt. Und doch ist es notwendig, das Maximum der Ersatzleistung schon beim Abschluß des Vertrags zu kennen, weil nach ihm sich die Höhe der Prämie bestimmt. Deshalb findet auch hier so gut wie

immer die Vereinbarung einer Versicherungssumme statt, die also bei der Schadensversicherung das vertragsmäßige Maximum der Ersatzleistung bedeutet (VVG. § 50).

a) Der ideale Zustand würde es sein, wenn Versicherungssumme und Versicherungswert sich vollständig deckten; dazu wäre aber eine bindende Feststellung (Taxierung) des Versicherungswerts vor Abschluß des Vertrags erforderlich, was aus den angegebenen Gründen nur ausnahmsweise stattfindet (VVG. § 57; HGB. §§ 793, 794). Überschreitet die Versicherungssumme den Versicherungswert (Überversicherung), so wird im Schadensfall doch höchstens der Versicherungswert ersetzt, es findet also eine zwecklose Prämienverschleuderung statt. Dasselbe gilt von der Doppelversicherung (oben, C), die an sich ganz gültig ist, von den mehreren Versicherern haftet jeder als Gesamtschuldner auf vollen Ersatz (VVG. §§ 59, 60; HGB. §§ 787, 788), während sie untereinander eine Ausgleichspflicht haben (der Schaden wird unter sie verteilt, VVG. § 59 II; HGB. § 787 II); nur eine vom Versicherungsnehmer in gewinnstüchtiger Absicht eingegangene Über- oder Doppelversicherung macht den ganzen Vertrag nichtig (VVG. §§ 51 II, 59 III; HGB. § 787 III), einer Anfechtung nach BGB. § 123 bedarf es hier also nicht. Wenn aber Hypotheken auf dem versicherten Grundstück lasten, so bleibt für sie der Vertrag gültig (Feuerversicherung VVG. § 100 III; vgl. oben, § 6). — Bleibt die Versicherungssumme hinter dem Versicherungswerte zurück (Unterversicherung), so entsteht teilweise eine Selbstversicherung (oben, § 1), sei es absichtlich (der Versicherungsnehmer will Prämie sparen oder er soll am Schicksal des versicherten Gegenstandes weiter interessiert bleiben), sei es unabsichtlich (so neuestens infolge des gesunkenen Geldwertes): alsdann bestimmt das Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert dauernd die Quote, zu der jede Partei am Risiko beteiligt sein soll, auch ein Teilschaden wird also nur in diesem Verhältnis bezahlt (VVG. § 56; HGB. § 792); soll jeder Teilschaden bis zur Höhe der Versicherungssumme gänzlich bezahlt werden, so spricht man von einer Vereinbarung auf erstes Risiko (au premier risque).

b) Für die Feststellung einer Über-, Doppel- oder Unterversicherung ist also eine Ermittlung des Versicherungswertes erforderlich, und hierfür sind mangels einer Vereinbarung („taxierte Police“, oben, a) die gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Danach gilt als Versicherungswert nicht das, was der Jurist „Interesse“ zu nennen pflegt, nämlich der konkrete, individuelle Wert (den das versicherte Interesse gerade für diesen Versicherten hat), dessen Höhe als Schaden, dessen Vergütung als Schadensersatz bezeichnet wird (BGB. §§ 249, 252), sondern der gemeine Wert (event. der gemeine Handelswert), d. h. der Wert, den das versicherte Interesse für jedermann haben würde, also das, was bei einem Verkauf normalerweise erlöst worden wäre (Sachwert, VVG. §§ 52, 140 I), und die Vergütung wird als Wertersatz oder Ersatz des Sachwerts bezeichnet, man spricht hier wohl auch von einem objektiven Interesse (ein mehrdeutiger Ausdruck). Doch kennt das Gesetz wichtige Ausnahmen zugunsten des Versicherungsnehmers, besonders bei der Feuerversicherung (VVG. §§ 86, 88), und natürlich kann etwas anderes vereinbart werden, insbesondere der Einschluß des entgangenen Gewinnes (VVG. § 53), der aber auch ein selbständiges versicherbares Interesse bildet (oben, C).

Indessen der auf diese Weise ermittelte Wert des versicherten Interesses kann wechseln, er kann ein verschiedener sein nach Raum und Zeit: welcher Wert ist dann der maßgebende Versicherungswert? Die Antwort lautet: der jeweilige Wert (VVG. § 55), nämlich der Wert in dem Augenblicke, in dem die Frage praktisch wird. Nur bei der See- und Transportversicherung soll der Anfangswert dauernd maßgebend bleiben (VVG. §§ 140 II, 141 I Satz 2; HGB. §§ 795, 799), und zwar aus einem doppelten Grunde: einmal, weil bei der Kürze der Versicherungsdauer meist keine wesentliche Änderung des Wertes in zeitlicher Hinsicht eintritt und die Änderung in räumlicher Hinsicht durch Versicherung des imaginären Gewinnes ge-

nügend berücksichtigt ist, sodann aber, weil der Wert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls oft schwer feststellbar ist (Schiff und Waren liegen auf Meeresgrund!).

F. Endlich muß über die Gegenleistung des Versicherungsnehmers eine Vereinbarung stattfinden. Diese ist in mancher Beziehung verschieden geartet bei der Gegenseitigkeits- und der Erwerbsversicherung; aber nach VVG. § 1 II Satz 2 gelten als Prämien im Sinne des Gesetzes auch die Beiträge der Gegenseitigkeitsvereine. Die Vereinbarung kann auf eine einmalige oder auf eine wiederholte Leistung gehen; im letzteren Falle (laufende Prämie) wird für je eine Versicherungsperiode (meist ein Jahr, oben D) der Betrag festgestellt, häufig auf Grund einer Tabelle und nach Gefahrklassen abgestuft für je einen Bruchteil der Versicherungssumme (100 oder 1000 Mark, s. g. Prämientarif). Bei Vorauszahlung der laufenden Prämie für die ganze Versicherungszeit wird oft ein Rabatt oder ein Freijahr gewährt. Auch wird nicht selten eine wechselnde oder gleitende Prämie vereinbart nach der Höhe des wechselnden Versicherungswerts oder nach einem andern Maßstab, so neuestens bei der Haftpflichtversicherung nach dem amtlichen Teuerungsindex.

§ 10. 3. Die Anzeigepflicht. Der rationelle Versicherungsbetrieb verlangt im Interesse sowohl des Versicherungsunternehmers wie der an der Gefahrsgemeinschaft (oben § 1, I, 1) beteiligten Versicherten eine gehörige Auslese der Risiken. Um dies zu ermöglichen, ist der Versicherungsnehmer (auch beim Abschluß des Vertrags durch Stellvertreter, VVG. § 19) kraft Gesetzes zur Aufrichtigkeit verpflichtet (VVG. §§ 16—22, 40—42), nämlich zur Anzeige der für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstände; er hat alle ihm bekannten (dazu VVG. § 16 II Satz 2) derartigen Umstände anzuzeigen, darf nichts verschweigen (Grundsatz der Vollständigkeit) und das, was er anzeigt, hat er der Wahrheit gemäß anzuzeigen (Grundsatz der Richtigkeit). Ist die Anzeigepflicht arglistig verletzt, so kann der Versicherer den ganzen Vertrag anfechten (VVG. § 22; BGB. § 123), sonst vom Verträge innerhalb Monatsfrist zurücktreten unter Einbehalt der Prämien bis zum Ende der laufenden Periode. Diese Rechte fehlen ihm, wenn er den nicht oder unrichtig angezeigten Umstand kannte (die Auslese der Risiken ist dann nicht gehindert!). Ist die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt, so ist der Rücktritt ausgeschlossen, unter Umständen kann aber eine Prämienerrhöhung verlangt werden, und das gleiche gilt, wenn die Anzeigepflicht trotz Nichtanzeige eines erheblichen Umstandes gar nicht verletzt wurde, weil der Umstand dem Versicherungsnehmer unbekannt geblieben war (VVG. § 41 I). Ähnliches gilt in der Lebensversicherung auch bei vorsätzlich falscher Altersangabe (unten § 17). Erfolgt der Rücktritt erst nach Eintritt des Versicherungsfalls, so ist der Versicherer trotzdem ersatzpflichtig, falls die Verletzung der Anzeigepflicht ohne Einfluß auf den Versicherungsfall gewesen ist (VVG. § 21).

§ 11. 4. Die Generalversicherung. Sie wird auch Abonnementsversicherung genannt und besteht darin, daß durch einen einzigen Vertrag eine große Anzahl künftiger, während eines bestimmten Zeitraums zur Entstehung kommender Interessen gedeckt wird im Gegensatz zur gewöhnlichen (Spezial-)versicherung. Sie ist da angebracht, wo jemand genötigt ist, zahlreiche Versicherungsverhältnisse gleicher Art einzugehen, so der Warenkaufmann für seine Transporte (Versendungen, Beziehungen), so der (Erst-)Versicherer zur Deckung seiner Risiken bei Rückversicherern. Die Generalpolice erspart ihm die tägliche Suche nach einem Versicherer, sie macht ihn unabhängig von den Konjunkturen des Marktes, sie sichert ihm die Deckung ohne jeden Zeitverlust, während sie dem Versicherer einen festen Kunden für längere Zeit (meist 10 Jahre) zuführt. Die ältere, jetzt weniger übliche Art ist die Pauschalversicherung (Vereinbarung einer einheitlichen Versicherungssumme entweder für ein ganzes Jahr oder für je einen Tag der Versicherungszeit), ähnlich die Abschreiberversicherung (auf erstes Risiko, oben § 9 E a, Allg. See-V.-Bed.

1919 § 98). Sehr allgemein im Gebrauch ist die sog. laufende Versicherung, eine Schadensversicherung, die in der Weise genommen wird, daß die versicherten Interessen bei der Schließung des Vertrags nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach ihrer Entstehung dem Versicherer einzeln aufgegeben werden. Sie unterliegt nicht der zwingenden Bestimmung des VVG. (VVG § 187). Vgl. auch Allg. See-V.-Bed. 1919 § 97.

V. Das Versicherungsverhältnis.

§ 12. 1. Im allgemeinen. Der Versicherungsvertrag gehört zu den sog. Dauerverträgen. Ähnlich wie der Gesellschaftsvertrag das Gesellschaftsverhältnis („die Gesellschaft“), der Dienstvertrag das Dienstverhältnis erzeugt, so erzeugt der Versicherungsvertrag das Versicherungsverhältnis, d. h. eine Gebundenheit der Parteien für eine mehr oder minder lange Zeitdauer, von einem Tag bis auf viele Jahre, ja auf Lebenszeit. Wenn die Haftung des Versicherers zeitweilig unterbrochen ist, so „ruht“ die Versicherung, einerlei, ob inzwischen Prämien zu entrichten sind oder nicht: eines neuen Vertrages, um die Versicherung wieder vollwirksam werden zu lassen, bedarf es nicht.

A. Während der Dauer des Versicherungsverhältnisses sind Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Umständen möglich, unter denen der Vertrag eingegangen wurde, so z. B. durch neue Gesetze oder durch neue (günstigere) Bedingungen, ferner z. B. durch Änderungen des Versicherungswertes und dadurch entstehende Unter- und Überversicherung (oben § 9 Ea), im letzten Fall kann jede Partei Herabsetzung der Versicherungssumme und Reduktion der Prämie verlangen.

a) Die wichtigste Änderung ist die der Gefahrumstände. Wenn die Gefahr sich vermindert, so ist dies rechtlich ohne Bedeutung, anders, wenn die beim Vertragsschluß vorhandene Gefahr später erheblich (VVG. § 29) vergrößert wird: man spricht von dieser Möglichkeit als von einer „Gefahrerhöhung“ (VVG. §§ 23—32, 40, 42; HGB. §§ 813, 814, 816), und bezüglich ihrer besteht eine doppelte Verpflichtung des Versicherungsnehmers: einmal darf er — ohne Einwilligung des Versicherers — eine Gefahrerhöhung weder selbst vornehmen noch deren Vornahme durch einen Dritten gestatten (sog. freiwillige Gefahrerhöhung), und sodann muß er jede Gefahrerhöhung (auch die unfreiwillige) unverzüglich nach erlangter Kenntnis dem Versicherer anzeigen. Die rechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Vorschriften sind: der Versicherer kann den Vertrag kündigen, jedoch bei unfreiwilliger oder bei freiwilliger, aber unverschuldeter Gefahrerhöhung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat; er hat Anspruch auf die Prämie bis zu Ende der Periode, in der die Kündigung wirksam wird. Das Kündigungsrecht erlischt mit Ablauf eines Monats nach erlangter Kenntnis von der Gefahrerhöhung (Überlegungsfrist), ebenso bei Wiederherstellung des früheren Zustandes. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Kündigung erfolgt bzw. die Kündigungsfrist abgelaufen ist, so ist im Falle schuldhafter gewillkürter Gefahrerhöhung der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, daß die Gefahrerhöhung keinen Einfluß auf den Versicherungsfall gehabt hat. Sonst haftet der Versicherer (in der Zwischenzeit) weiter, außer wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht verletzt hat, und selbst in letzterem Falle haftet der Versicherer noch einen Monat nach dem Zeitpunkt, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, weil er, wenn die Anzeigepflicht erfüllt worden wäre, allerdings hätte kündigen können, aber mit Monatsfrist. Der Versicherer kann sich auf die Verletzung der Anzeigepflicht nicht berufen, wenn er in dem Zeitpunkt, wo ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, bereits anderweitig Kenntnis von der Gefahrerhöhung gehabt hat. Besonders gilt bei der Lebensversicherung (unten, § 17).

b) **Vermögensverfall einer Partei.** Wenn der Versicherungsnehmer in Konkurs gerät, so gilt auch für den Versicherungsvertrag das Recht der Konkursordnung, und zwar insbesondere auch der für gegenseitige Verträge vorgesehene § 17 KO. Doch kann der Versicherer für den Konkursfall sich ein Kündigungsrecht ausbedingen oder mit dem Versicherungsnehmer vereinbaren, daß das Versicherungsverhältnis erlöschen soll, aber dem Konkursverwalter muß allemal eine Monatsfrist bleiben, um anderweitig Deckung zu suchen (VVG. § 14).

Wenn der Versicherer unsicher wird, so ist der ganz Zweck des Vertrages, der gerade auf wirtschaftliche Sicherung gerichtet ist, gefährdet. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß ein Versicherer noch auf Jahre hinaus durchaus zahlungsfähig, also imstande sein kann, die fälligen Versicherungssummen zu zahlen, während sich bereits jetzt mathematisch feststellen läßt, daß er außerstande sein wird, die von einem bestimmten Zeitpunkt an fällig werdenden Verpflichtungen zu erfüllen wegen ungenügender Reserven, die vielleicht erst nachträglich und ohne seine Schuld ungenügend geworden sind (Valutaschwierigkeiten!). Im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung ist der Aufsichtsbehörde Anzeige davon zu machen (VAG. § 68 II), und diese hat dann zu entscheiden, ob Sanierungsmaßregeln zu ergreifen sind oder das Konkursverfahren beantragt werden soll. Für eine Sanierung des Unternehmens gibt VAG. § 69 der Aufsichtsbehörde die weitestgehende Befugnis zum Eingriff in das Versicherungsverhältnis, bei der Lebensversicherung sogar bis zur eigenmächtigen Herabsetzung der Verpflichtungen des Versicherers auf $\frac{2}{3}$. Ist eine Sanierung nicht möglich oder nicht aussichtsreich, so kann die Aufsichtsbehörde, und nur sie die Eröffnung des Konkursverfahrens bei dem zuständigen Gericht beantragen. Maßgebend ist die Konkursordnung und bei Gegenseitigkeitsvereinen VAG. §§ 49—52. Aber das VAG. enthält auch gemeinschaftliche Vorschriften für Gegenseitigkeits- und Aktienvereine, und zwar teils allgemeine (§§ 68, 69), teils nur auf die Lebensversicherung bezügliche (§§ 61—63). Für die Frage, welchen Einfluß der Konkurs des Versicherers auf das einzelne Versicherungsverhältnis hat, kommt auch noch VVG. §§ 13, 40 III, 100 I und HGB. § 898 in Betracht (s. nachher B). Änderung durch neue Gesetzgebung steht in Aussicht.

B. Das Versicherungsverhältnis endigt normalerweise mit Ablauf der Versicherungszeit, falls nicht eine Verlängerung vereinbart wurde. Letzteres kann auch stillschweigend geschehen; soll aber nach dem Vertrage eine solche stillschweigende Verlängerung eintreten für den Fall, daß die Versicherung nicht vor ihrem Ablauf gekündigt ist, so erstreckt sich die Verlängerung niemals auf mehr als 1 Jahr (VVG. § 8, zwingend). Dem Ablauf der Versicherungszeit steht gleich die Beendigung des Unternehmens (Reise, Ausstellung) oder des Zustandes (Krieg), für dessen Dauer die Versicherung eingegangen wurde. Außergewöhnliche Beendigungsgründe für das Versicherungsverhältnis sind Rücktritt oder Kündigung, z. B. wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder wegen Gefahrerhöhung: in solchen Fällen gebührt in der Regel dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gänzlich, auch wenn die Beendigung zu Beginn der Periode eintrat (Grundsatz der Unteilbarkeit der Prämie), weil die Statistik nur mit ganzen Jahren rechnet. Ferner ist Beendigungsgrund für die einzelnen Versicherungsverhältnisse die Auflösung eines Gegenseitigkeitsvereins (nicht einer Aktiengesellschaft), dies, um eine Verlängerung der Liquidation und eine Einziehung weiterer Beiträge zu vermeiden; jedoch endigt hier das Versicherungsverhältnis frühestens mit dem Ablauf von 4 Wochen, damit die Mitglieder Zeit haben, sich anderweitig zu versichern, und da dies bei der Lebensversicherung für viele Mitglieder nicht möglich sein würde, so bleiben hier die Verträge überhaupt bestehen (VAG. § 43 IV, V). Dies ist aber, da neue Verträge nicht abgeschlossen werden, recht bedenklich für die Gefahrsgemeinschaft, und deshalb ist es durchaus üblich, den Versicherungsbestand an eine andere Gesellschaft zu übertragen, wie das auch bei Aktiengesellschaften häufig in Form einer

Verschmelzung (Fusion, HGB. §§ 303—308) geschieht, bei Gegenseitigkeitsvereinen nach VAG. § 44 (43). Eine solche Übertragung müssen sich die Versicherten gefallen lassen, wenn die Aufsichtsbehörde sie genehmigt hat (VAG. § 14, bestritten). Die gesetzlichen Vorschriften über die Wirkungen der Auflösung der Versicherungsunternehmung auf die Versicherungsverhältnisse sind ungeeignet, falls der Auflösungsgrund Konkurs des Versicherers ist, sie mußten daher für diesen Fall durch andere ersetzt werden, und zwar: Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen erlöschen mit der Konkurseröffnung (VAG. §§ 61 II, 63); bei einer Seeversicherung hat der Versicherungsnehmer die Wahl, das Versicherungsverhältnis zu beenden oder auf Kosten des Versicherers anderweitig Versicherung zu nehmen (HGB. § 898), bei allen übrigen Schadensversicherungen endigt das Verhältnis mit Ablauf eines Monats (VVG. § 13).

Kein Endigungsgrund ist der Eintritt des Versicherungsfalls; nur bei der Lebensversicherung auf den Todesfall ist dies natürlich anders. Was im übrigen die Wirkung des Todes anbelangt, so vererbt sich das Versicherungsverhältnis im Zweifel auch auf die Erben des Versicherungsnehmers (anders bei der Unfall- und meist bei der Haftpflichtversicherung), und bei der Versicherung auf den Erlebensfall wird durch den Tod desjenigen, auf dessen Erleben die Versicherung gestellt ist, das Versicherungsverhältnis stets beendet.

Bei der Schadensversicherung ist für das Versicherungsverhältnis erforderlich ein versichertes Interesse (oben § 9, C). Wenn nun das beim Vertragsschluß als vorhanden angenommene Interesse in Wahrheit gar nicht bestand oder wenn es — als zukünftiges gedacht — gar nicht zur Entstehung kommt (z. B. die geplante Reise wird aufgegeben), so hat der Versicherungsnehmer statt der Prämie nur eine sog. Geschäfts- (Ristorno-) Gebühr zu entrichten, die Versicherung wird „ristorniert“ (VVG. § 68 I; HGB. §§ 894, 895) und so kraft Vertrags auch noch in anderen Fällen. Wenn das Interesse erst nach Beginn der Versicherung (oben § 8) fortfällt, so ist die ganze Prämie zu entrichten (HGB. § 897), jedoch nicht über die laufende Versicherungsperiode hinaus (VVG. § 68 II vgl. oben).

§ 13. 2. Die Prämienzahlung insbesondere. A. Zahlungszeit. Die Prämie ist fällig sofort mit Abschluß des Vertrages (VVG. § 35 Satz 1), die laufende Prämie stets mit Beginn einer neuen Versicherungsperiode (eines Jahres, oben § 9, D), falls nicht Ratenzahlung vereinbart wurde. Wird die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so finden nicht einfach die Grundsätze des BGB. über Schuldnerverzug (§§ 284 ff., 326, 327) Anwendung, sondern strengere Grundsätze zugunsten des Versicherers, und zwar wiederum strengere bei Nichtzahlung der ersten (oder einzigen) Prämie, als bei Nichtzahlung einer Folgeprämie. Bei Nichtzahlung der ersten (einzigen) Prämie ist der Versicherer von der Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vor ihrer Zahlung eintritt; auch kann er den ganzen Vertrag kündigen unter Einhaltung einer Monatsfrist, mit deren ergebnislosem Ablauf an die Stelle der Prämie eine Geschäftsgebühr tritt (VVG. §§ 38 II, 40); kündigt er nicht, so bleibt es bei den Vorschriften des BGB. Ungünstigeres für den Versicherungsnehmer kann nicht vereinbart, wohl aber kann die Vollendung des ganzen Vertrags oder — was meist der Fall — der Beginn der Versicherung (oben, § 8) von der Zahlung der ersten Prämie („Einklösung der Police“) abhängig gemacht werden (s. nachher C). — Bleibt dagegen die Zahlung einer Folgeprämie aus, so greifen grundsätzlich die Vorschriften des BGB. Platz; aber der Versicherer kann die Rechtsfolgen für sich günstiger gestalten, wenn er dem Versicherungsnehmer schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen (bei der Feuerversicherung von einem Monat) setzt; ist dieser nach ergebnislosem Ablauf der Frist im Verzuge, so ist der Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalls leistungsfrei, kann den Vertrag auch sofort kündigen und erhält die Prämie bis zum Schluß der laufenden Periode (VVG. §§ 39, 40). Ungünstigeres für den Versicherungsnehmer kann nicht vereinbart werden (VVG. § 42). — B. Zahlungsort ist der

jeweilige Wohnort des Versicherungsnehmers (über Änderung des Wohnorts VVG. § 10); zwar ist auch die Prämienschuld als Geldschuld im Zweifel eine sog. Bring- (Versendungs-) Schuld (VVG. § 36 I Satz 2), aber wenn Abholung üblich, bedarf es einer schriftlichen Mitteilung des Versicherers, um mit dieser Übung zu brechen (VVG. §§ 37, 42). — C. Die erste (einzige) Prämie braucht nur gegen Aushändigung der Police (VVG. § 35), Folgeprämien brauchen nur gegen Quittung gezahlt zu werden; der Agent wird durch eine vom Versicherer ausgestellte Prämienrechnung zum Zahlungsempfang und zum Quittieren befugt (oben, § 7, b). — D. Eines Vorzugs im Konkurse des Versicherungsnehmers erfreut sich ein Prämienanspruch nicht, mit Ausnahme der Ansprüche der zur Annahme von Versicherungen verpflichteten öffentlichen Kassen, und auch diese nur für die letzte Jahresprämie (KO. § 61 Nr. 1). — E. Der Anspruch auf die Prämie verjährt in 2 Jahren, bei der Lebens- und Seeversicherung in 5 Jahren (VVG. § 12; HGB. § 905).

§ 14. 3. Übergang der Rechte und Pflichten. Eine Abtretung der Rechte oder eine Übernahme der Pflichten aus dem Versicherungsvertrage findet nach den Grundsätzen des BGB. §§ 398—413 und §§ 414—419 statt. Danach ist eine Abtretung der Rechte gegen den Versicherer insoweit unzulässig, als diese Rechte auf den Ersatz von unpfändbaren Sachen gehen (BGB. § 400; ZPO. § 811). Hierdurch aber würde gerade der schutzbedürftigste Versicherungsnehmer in üble Lage kommen, weil niemand ihm die notwendigsten Ersatzstücke für die z. B. durch Feuer zerstörten Betten, Kleider, Handwerksgeräte ohne gleichzeitige Abtretung des Ersatzanspruchs gegen den Versicherer liefern würde: deshalb wird diese Abtretung durch das Gesetz ausdrücklich gestattet (VVG. § 15, vgl. auch § 98).

In all diesen Fällen ist angenommen, daß entweder die Rechte oder die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag oder zwar beide, dann aber unabhängig voneinander durch völlig getrennte Rechtsakte auf eine oder mehrere andere Personen übergehen. Es kann aber auch das ganze Versicherungsverhältnis (Rechte und Pflichten zusammen) übergehen, und zwar nach BGB. oder HGB. infolge einer Gesamtrechtsnachfolge (Erbgang, Gütergemeinschaft, Fiskalisierung, Fusion). Das Versicherungsrecht kennt aber noch einen nur ihm eigentümlichen Fall, nämlich — bei der Schadensversicherung — die Veräußerung der versicherten Sache: mit dem Übergang des Interesses an dieser Sache geht das ganze Versicherungsverhältnis gewissermaßen als Appendix der Sache kraft Gesetzes auf den neuen Interessenten (Eigentümer, Pächter, Nießbraucher) über. Indessen braucht sich dieser und ebenso der Versicherer den Übergang nicht gefallen zu lassen, sie haben ein Kündigungsrecht (VVG. §§ 69—72). Ähnlich bei Zwangsversteigerung der versicherten Sache (VVG. § 73). Vgl. auch VVG. §§ 114, 115 (Hagelv.), 128 (Viehv.), 151 II (Haftpflichtv.).

VI. Der Versicherungsfall.

§ 15. Versicherungsfall ist dasjenige Ereignis oder derjenige Zustand (z. B. Krankheit, Invalidität), von dessen Eintritt die Leistung des Versicherers abhängig gemacht ist; dies kann auch alternativ geschehen, z. B. Tod oder Erreichung eines bestimmten Alters (unten § 17).

a) Der Versicherungsfall kann durch den Versicherungsnehmer selbst herbeigeführt sein. Hat er dabei vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt, so ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei (VVG. § 61), in der See- und Transportversicherung schon bei jeder Fahrlässigkeit, umgekehrt für sog. nautisches Versehen (Schäden durch schlechte Führung des Schiffes) haftet der Versicherer hier sogar bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers mit Ausnahme sog. bösslicher Handlungsweise (HGB. § 821 Z. 4; VVG. § 130), und in der Haftpflicht-

Lebens- und Unfallversicherung wird die Leistungspflicht des Versicherers schlechthin nur bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer ausgeschlossen (VVG. §§ 152, 170, 181).

b) Bei der Schadensversicherung gehört zum Versicherungsfall, daß das eingetretene Ereignis einen Vermögensschaden, und zwar überhaupt oder von gewisser Art (z. B. Körperschaden) oder von gewisser Höhe (Franchisenklauseln!) herbeigeführt hat. Große Schwierigkeiten bieten dabei häufig die Fragen des Kausalzusammenhangs zwischen Ereignis und Schaden. Zunächst dann, wenn mehrere Ereignisse mitgewirkt haben und der Versicherer nicht für alle haftet: hier genügt es für seine Ersatzpflicht, daß ohne das ihn verpflichtende Ereignis der Schaden nicht eingetreten sein würde. Ferner ist bedeutsam die Frage, ob der Versicherer für alle Folgen des ihn verpflichtenden Ereignisses, auch für die sog. indirekten Schäden aufzukommen hat: soweit Gesetz oder Bedingungen dies nicht ausdrücklich bejahen (z. B. VVG. § 83 „unvermeidliche Folge“) oder verneinen, ist hier das Prinzip der adäquaten Verursachung entscheidend, wonach der Versicherer für einen solchen Schaden dann zu haften hat, wenn das Ereignis im allgemeinen die Tendenz hat, ihn hervorzurufen (wenn dieser dem Ereignis „adäquat“ ist), es kommt also darauf an, ob ein verständiger Versicherer ihn voraussehen und bei Kalkulation der Prämie in Betracht ziehen konnte.

c) Sobald der Versicherungsnehmer bzw. der Bezugsberechtigte (unten § 17, c) von dem Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis erlangt hat, muß er unverzüglich dem Versicherer davon Anzeige machen (VVG. §§ 33 I, 171 II, 182; HGB. § 818; Ausnahme: Erlebensfallversicherung, VVG. § 171 I), und zwar bei der Transportversicherung selbst wenn gar kein Anspruch geltend gemacht werden soll (VVG. § 146). Doch sind bei einigen Versicherungsarten erleichternde Fristen von zwei Tagen bis zu einer Woche vorgesehen (VVG. §§ 92, 110, 153, 171 I). Verletzung dieser Anzeigepflicht hat Schadenserstattung (Kürzung der Versicherungssumme, HGB. § 818) zur Folge. Vgl. dazu jedoch VVG. §§ 6 II und 32 II. — Bei der Schadensversicherung liegt dem Versicherungsnehmer ferner eine Rettungspflicht ob, d. h. er hat für Abwendung oder Minderung des Schadens tunlichst zu sorgen, dabei die Anweisungen des Versicherers zu befolgen (VVG. § 62; HGB. § 819; vgl. auch VVG. § 6 II). — Der Versicherungsnehmer ist endlich verpflichtet, bei der Ermittlung und Feststellung des Schadens mitzuwirken, besonders auch durch Auskunftserteilung, und muß sich jeder Verdunkelung des Tatbestandes enthalten (VVG. §§ 34, 65, 93, 111).

d) Der Versicherer schuldet eine Geldleistung, ausnahmsweise die Wiederherstellung des Zerstörten (oben, § 9 E), so als Wahlschuld bei der Glasversicherung. Die Höhe der Geldleistung steht bei der Summenversicherung ein für allemal fest (dazu jedoch unten § 17 f), dagegen bei der Schadensversicherung hängt sie ab einmal von der Höhe des entstandenen Schadens, sodann von der Höhe der Versicherungssumme und endlich in der Regel auch vom Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Der Schaden kann sein Totalschaden oder Partialschaden. Totalschaden ist Zerstörung des ganzen versicherten Interesses; die Seeversicherung kennt auch einen sog. konstruktiven Totalschaden, d. h. es wird angenommen, daß ein Totalschaden eingetreten sei (Hauptfall: Verschollenheit des Schiffes), und dem Versicherungsnehmer die Befugnis gegeben, gegen Preisgabe des versicherten Interesses (Abandonerklärung) Ersatz wie beim Totalschaden zu verlangen (HGB. §§ 861 — 871). Im Falle eines Totalschadens ist einfach die Versicherungssumme zu zahlen; seine Höhe, die ja gleich dem Versicherungswerte ist, braucht daher nur ermittelt zu werden, wenn entweder keine Versicherungssumme vereinbart oder wenn anzunehmen ist, daß die vereinbarte zu hoch ist (höher als der Versicherungswert;

über diesen oben § 9 C, E). Dagegen die Höhe eines Partialschadens muß stets ermittelt werden; sie besteht in der Differenz zwischen dem Versicherungswert und dem geretteten Wert, abzüglich derjenigen Schäden, für die der Versicherer nicht aufzukommen hat. — Zu dem so ermittelten eigentlichen Schaden kommen dann noch die Rettungs- und Feststellungskosten (VVG. §§ 63, 66; HGB. § 834). Im Falle einer Unterversicherung wird auch jeder Partialschaden im Zweifel nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert bezahlt (oben § 9 Ea), und dies gilt auch von den Rettungs- und Feststellungskosten (VVG. §§ 56, 57 Schlußsatz, 63II, 123, 66III; HGB. §§ 792, 843, 881).

Die Versicherungssumme bildet die äußerste Grenze für die Ersatzpflicht des Versicherers. Dazu können freilich noch die (vergeblich aufgewendeten) Rettungskosten kommen; soweit solche aber nicht auf Anweisung des Versicherers aufgewendet sind (VVG. § 63I), müßte dieser sich von ihrem Ersatz eigentlich durch Angebot der ganzen Versicherungssumme befreien können, doch ist dies nur für die See- und Transportversicherung (HGB. §§ 840—842; VVG. §§ 144, 145) und ähnlich für die Haftpflichtversicherung (VVG. § 150) gesetzlich anerkannt. — Für den Fall, daß mehrere Schäden nacheinander eingetreten sind und diese zusammen die Versicherungssumme übersteigen, geben die Gesetze nur Einzelentscheidungen für die Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport- und Seeversicherung (VVG. §§ 95, 112, 119, 144; HGB. §§ 840—842).

e) Fällig wird die Leistung des Versicherers nicht schon mit Eintritt des Versicherungsfalls, auch nicht mit der Anzeige dieses Eintritts, vielmehr müssen die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Anspruchs belegt (bescheinigt) werden; vorher kann der Versicherer mit seiner Leistung nicht in Verzug kommen. Die erforderlichen Belege sind beizubringen, soweit deren Beschaffung demjenigen, der den Anspruch erhebt, billigerweise zugemutet werden kann (VVG. § 34II); sind ganz bestimmte Belege (Handels-, Wirtschafts-, Lagerbücher) vorgesehen, so kommt VVG. § 6II zur Anwendung. Die Beibringung solcher Belege ist also materielle Voraussetzung der Fälligkeit des Anspruchs, mit einer prozessualen Beweisführung hat sie nichts zu tun. Doch tritt, auch wenn die Höhe des Schadens noch nicht feststeht, bei der Feuer- und Viehversicherung nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige die Verpflichtung zur Verzinsung des geschuldeten Betrages und zur Leistung von Abschlagszahlungen ein (VVG. §§ 94, 124). Ist die Entschädigung nur „zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes“ zu zahlen, so wird die Leistung erst fällig, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist (VVG. §§ 97, 193). — Eine vertragsmäßige Hinausschiebung der Fälligkeit ist häufig; die früher allgemein übliche Klausel, daß die Leistung erst mit der Feststellung des Anspruchs durch Anerkenntnis, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil fällig werden soll, ist — außer bei der See- und Transportversicherung — ungültig (VVG. § 11). — Die Wirkungen des Verzugs bestimmen sich nach BGB.

f) Die Ansprüche gegen den Versicherer verjähren in 2 Jahren, bei der Lebens- und Seeversicherung in 5 Jahren (VVG. § 12; HGB. § 905). Über die Vereinbarung einer Ausschlußfrist für die Geltendmachung des Anspruches siehe ebenfalls VVG. § 12.

g) Die Versicherung soll nicht zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen. Daher geht nach Eintritt des Versicherungsfalls und Bezahlung des Schadens ein etwaiger Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen dritte Personen auf den Versicherer über (VVG. § 67, vgl. auch § 118, aber auch § 148; HGB. § 804). Aus dem gleichen Grunde geht unter Umständen nach Bezahlung des Schadens das Recht an dem versicherten Gegenstand auf den Versicherer über; so z. B., wenn eine Forderung versichert (vgl. HGB. § 805) oder wenn Totalschaden bezahlt und doch etwas gerettet ist (HGB. § 859, anders § 841III). Bei einer Unterversicherung (oben § 9, Ea) treten alle diese Wirkungen nur ver-

hältnismäßig ein. — Auch soll der Versicherungsnehmer nicht dadurch einen Vorteil erlangen, daß die ihm gegenüber unverbindliche Versicherung zugunsten der Hypothekengläubiger verbindlich bleibt (oben § 6); mit Zahlung der Entschädigungssumme an den Hypothekengläubiger würde eigentlich die persönliche Forderung gegen den Versicherungsnehmer erlöschen: statt dessen soll sie ebenfalls auf den Versicherer übergehen (Feuerversicherung VVG. § 102).

VII. Die Versicherung für fremde Rechnung.

§ 16. Wenn jemand im eigenen Namen das Interesse eines andern versichert, so spricht man von einer Versicherung für fremde Rechnung (VVG. §§ 74—80; HGB. § 781), hier sind Versicherungsnehmer und Versicherter verschiedene Personen; der Abschließende kann es auch ungewiß lassen, ob er eigenes oder fremdes Interesse versichert („für Rechnung wen es angeht“, VVG. § 80 II, HGB. § 781 II). Ergeben die Umstände nicht, daß fremdes Interesse versichert werden soll, so ist Versicherung für eigene Rechnung anzunehmen (VVG. § 80 I, HGB. § 781 III). Wenn jemand das Interesse eines anderen ausdrücklich in dessen Namen versichert, so handelt er als dessen Stellvertreter (oben, § 5); der Grund, warum jemand statt dessen die Versicherung für fremde Rechnung wählt, kann sehr verschieden sein: Unbestimmtheit oder Unbekanntschaft des Interessenten, gemeinschaftliche Versicherung für mehrere Interessenten (so in Lagerhäusern), Kreditgewährung, Geheimhaltung der Geschäftsverbindungen usf.; und im Zweifel ist anzunehmen, daß selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten genommene Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist (HGB. § 783 II). — Bedeutsam ist, ob der Versicherte vom Abschluß der Versicherung gewußt hat, weil auch seine Kenntnis von Gefahrsumständen, seine Arglist oder Redlichkeit in Betracht kommt (VVG. § 79, HGB. § 807); und weil, wenn er von dem Abschluß wußte, auch er gleich dem Versicherungsnehmer die gesetzlichen oder vertragsmäßigen „Obliegenheiten“ (oben § 9) zu erfüllen hat; daher muß der Versicherungsnehmer den Mangel eines Auftrags beim Vertragsschluß anzeigen (VVG. § 79 IV, HGB. § 807 III). — Die Pflicht zur Prämienzahlung liegt ausschließlich dem Versicherungsnehmer ob (siehe jedoch VVG. § 78 und HGB. § 890: Aufrechnung). — Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen im wesentlichen dem Versicherten zu — Hauptunterschied vom Kommissionsgeschäft —; im einzelnen ist dies jedoch verschieden, je nachdem eine Police ausgestellt ist oder nicht: im letzten Falle kann der Versicherte nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte verfügen (VVG. § 75 II, HGB. § 886 II), ist dagegen eine Police ausgestellt, so entscheidet deren Besitz. — Die V. f. fr. R. ist ein Vertrag zugunsten eines Dritten (des Versicherten) im Sinne von BGB. §§ 328 ff., aber mit der Besonderheit, daß der Versprechensempfänger (Versicherungsnehmer) kein eigenes Recht auf Leistung an den Dritten hat. — Das Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versichertem ist nicht versicherungsrechtlicher Natur, doch gibt das Gesetz dem Versicherungsnehmer für seine Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht an der Police und ein bevorzugtes Befriedigungsrecht aus der Entschädigungsforderung (VVG. § 77; vgl. HGB. §§ 888, 889).

VIII. Die Besonderheiten der Lebensversicherung.

§ 17. Bei der Lebensversicherung beruht die vom Versicherer übernommene Gefahr darin, daß die Dauer des menschlichen Lebens ungewiß ist, daß der Tod entweder zu früh oder (wirtschaftlich gedacht) zu spät eintritt: im ersten Falle

ist das erforderliche oder erwünschte Kapital noch nicht erspart, im zweiten Fall ist das vorhandene Kapital zu früh verbraucht, in beiden Fällen also ein Vermögensbedarf (oben § 1 I) nicht gedeckt. Auch der Tod als solcher, als schadenbringendes Ereignis, unabhängig von dem Zeitpunkt seines Eintritts (Beerdigungskosten!), kann Anlaß zu einer Versicherung bieten, diese wird aber meist nicht als Schadensversicherung, sondern ebenfalls als Summenversicherung eingegangen (Sterbegeld).

a) Arten. Es ist zu unterscheiden zwischen Versicherung auf den Todesfall und auf den Erlebensfall, jede ist sowohl als Kapital- wie als (Leib-) Rentenversicherung möglich. Bei der Versicherung auf den Todesfall wird, da der Tod gewiß ist, die Versicherungssumme sicher einmal fällig (wichtiger Unterschied von jeder Schadensversicherung), dagegen bei der Versicherung auf den Erlebensfall ist, da das Erleben eines bestimmten Zeitpunktes ungewiß ist, auch die Leistung des Versicherers ungewiß (Übereinstimmung mit der Schadensversicherung). Eine Spielart der Versicherung auf den Erlebensfall ist die Invaliditätsversicherung, soweit die Leistung des Versicherers nicht rein vom Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, sondern zugleich von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig gemacht ist. Am beliebtesten ist jetzt die sog. gemischte oder abgekürzte Lebensversicherung, eine Kombination von Versicherung auf den Todesfall und auf den Erlebensfall: hier wird die Versicherungssumme gezahlt beim Tode, spätestens aber bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters, sie dient sowohl zur Versorgung der Hinterbliebenen wie zur eigenen Altersversorgung. Eine andere Mischart ist die Überlebensversicherung, bei der die Leistung des Versicherers vom Tode einer Person abhängt, vorausgesetzt, daß sie von einer anderen Person überlebt wird.

b) Jeder Lebensversicherung ist charakteristisch, daß die ganze Versicherungszeit eine Einheit bildet. Bei einmaliger Prämienzahlung (sog. Mise) ist dies ohne weiteres klar, aber auch bei laufender Prämienzahlung (nach Versicherungsperioden, oben § 9, F) gilt dasselbe; denn die ersten Jahresprämien sind zu hoch für das vom Versicherer zu tragende Risiko, das zu viel Gezahlte mit Zins und Zinseszins bildet also eine Rücklage für die späteren Jahre und macht es möglich, die Prämie während der ganzen Versicherungszeit auf gleicher Höhe zu halten oder gar allmählich sinken oder völlig verschwinden zu lassen. Dies ist die sog. Prämienreserve, eine Rücklage, die erforderlich ist, um zusammen mit den rechnungsmäßig zu erwartenden Einnahmen die künftigen Versicherungsansprüche zu decken. Sie bildet daher die Hauptgrundlage jeder Lebensversicherung, und das VAG. §§ 56—62 (dazu kommen noch einige spätere Vorschriften, oben § 1, III) hat sehr eingehende Bestimmungen im Interesse der Versicherten für sie vorgesehen. Dadurch, daß bis in die neueste Zeit auch für im Ausland getätigte Versicherungen — soweit das betreffende Land nicht etwas anderes vorschrieb — die Prämienreserve nur in deutschen (mündelsicheren) Werten angelegt werden durfte, ist für die in valutastarken Ländern arbeitenden deutschen Lebensversicherungsgesellschaften ein seit dem Jahre 1919 fortwährend wachsender Notstand eingetreten, dessen Beseitigung oder doch Abschwächung die beteiligten Länder jetzt stark beschäftigt. — Die Prämienreserve bildet eine planmäßige Rücklage; auch durch Untersterblichkeit und andere nicht vorhergesehene Umstände kann ein Prämienüberschuß erzielt werden, der meistens zwar auch den Versicherten als sog. Dividende gutgebracht (zurückgezahlt oder auf Prämie verrechnet) werden soll, aber im Notfall ebenfalls eine wichtige Rücklage bildet.

c) Die Lebensversicherung kann auch auf die Person eines andern abgeschlossen werden, auf dessen Tod aber nur mit seiner schriftlichen Einwilligung (VVG. §§ 159, 161).

d) Anzeigepflicht (oben § 10): Bei unrichtiger Altersangabe vermindert sich nur die Versicherungssumme entsprechend (VVG. § 162); eine sonstige Verletzung

der Anzeigepflicht wird — außer im Falle der Arglist — nach Ablauf einer gewissen Zeit (gesetzlich 10 Jahre, nach den Bedingungen 3 Jahre und weniger) geheilt: sog. Unanfechtbarkeit der Police (VVG. § 163).

e) Eine Gefahrerhöhung (oben § 12, Aa) ist nur nachteilig für den Versicherungsnehmer, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, und auch dann wird die Police — abgesehen wiederum von dem Falle der Arglist — nach 10 (3) Jahren unanfechtbar (VVG. § 164).

f) Das Lebensversicherungsverhältnis kann von dem Versicherungsnehmer jederzeit auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden (VVG. § 165). Sind aber mindestens 3 Jahre hindurch die Prämien bezahlt, so kann statt dessen Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung unter entsprechender Reduktion der Versicherungssumme verlangt werden (VVG. §§ 173, 174) und bei Kündigung des Vertrages durch den Versicherer wegen unterbliebener Prämienzahlung (oben, § 13, A) tritt diese Umwandlung von selber ein (VVG. §§ 173, 175). Handelt es sich um eine Kapitalversicherung auf den Todesfall, bei der der Eintritt des Versicherungsfalls gewiß ist, so kann der Versicherungsnehmer statt der Umwandlung verlangen, daß ihm sein Anteil an der Prämienreserve — abzüglich eines angemessenen Prozentsatzes — vom Versicherer herausgezahlt wird (sog. Rückkauf der Police), und das gleiche gilt in anderen Fällen einer Endigung der Versicherung, falls die gleichen Voraussetzungen vorliegen (VVG. §§ 176, 177). Diese Vorschriften sind zwingender Natur (VVG. § 178).

g) Bei Selbstmord, außer wenn die Tat in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, ist der Versicherer von der Leistung frei, hat aber auch dann den Anteil des Verstorbenen an der Prämienreserve zu erstatten (VVG. §§ 169, 176 II). Tötet der Versicherungsnehmer den Dritten, auf dessen Person er die Versicherung genommen hat, so wird der Versicherer ebenfalls frei, aber ohne Erstattungspflicht (VVG. § 176 II).

h) Eine Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls besteht nur bei der Todesfallversicherung; die Anzeige ist hier binnen 3 Tagen zu erstatten (VVG. § 171).

i) Sehr häufig wird beim Abschluß des Lebensversicherungsvertrags, besonders bei der Todesfallversicherung, eine Person (auch mehrere) als sog. Bezugsberechtigter bezeichnet (Ehefrau, Kinder, „Hinterbliebene“, ein bestimmter Gläubiger oder dgl.); dies ist ein Vertrag zugunsten Dritter (BGB. §§ 328, 330), aber auch wenn es nicht geschehen ist, gilt im Zweifel der Versicherungsnehmer als befugt, nachträglich eine solche Bezeichnung vorzunehmen oder an Stelle des Bezeichneten eine andere Person zu setzen, beides ohne Mitwirkung des Versicherers (VVG. § 166). Selbst in einer Verfügung von Todes wegen ist dies noch möglich (BGB. § 332), und auch „die Erben“ können als bezugsberechtigt bezeichnet werden (VVG. § 167). Im Zweifel ist jede derartige Bezeichnung widerruflich (BGB. § 328 II), und der Bezugsberechtigte erwirbt einen Anspruch daraus erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers (BGB. § 331 I), dann aber unmittelbar aus dem Vertrage gegen den Versicherer. Wird das Recht auf die Leistung vom Bezugsberechtigten nicht erworben, so steht es bei der Kapitalversicherung dem Versicherungsnehmer zu (VVG. § 168). Wenn der Bezugsberechtigte vorsätzlich den Tod desjenigen herbeiführt, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, so gilt die Bezeichnung des Bezugsberechtigten als nicht erfolgt (VVG. § 170 II).

k) Der Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrage bildet, falls nicht jemand unwiderruflich als Bezugsberechtigter bezeichnet ist, einen Bestandteil des Vermögens des Versicherungsnehmers, er kann daher an einen beliebigen Dritten übertragen oder verpfändet, er kann auch von den Gläubigern des Versicherungsnehmers gepfändet und vom Konkursverwalter zur Masse gezogen werden. Gläubiger und Konkursverwalter können auch das Kündigungsrecht und das Recht auf Rückkauf (oben, f) an Stelle des Versicherungsnehmers ausüben (bestritten).

1) Wenn bei einer Versicherung auf den Todesfall der Versicherungsnehmer stirbt, ohne einen Bezugsberechtigten benannt zu haben, so fällt der Versicherungsanspruch in den Nachlaß und haftet den Nachlaßgläubigern. Ebenso falls der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung nicht erwirbt. Andernfalls steht der Anspruch im Zweifel mit dem Tode des Versicherungsnehmers unmittelbar dem Bezugsberechtigten zu (BGB. § 331 I), und die Gläubiger haben selbst bei überschuldetem Nachlaß höchstens ein Anfechtungsrecht bezüglich der letzten Prämienzahlungen, unter Umständen können sie auch die Bezeichnung des Bezugsberechtigten anfechten.

Sachverzeichnis.

- Abandon 17.
 Abgekürzte Lebensversicherung 20.
 Abonnementsversicherung 12.
 Abschluß des Versicherungsvertrags 7ff.
 Abschlagszahlung auf die Versicherungsleistung 18.
 Abschlußagent 6.
 Abschreiberversicherung 12.
 Abtretung des Versicherungsanspruchs 16, 21.
 Adäquate Verursachung 17.
 Agent siehe Versicherungsagent, Abschlußagent, Bezirksagent, Vermittlungsagent.
 Aktiengesellschaft siehe Versicherungsaktiengesellschaft.
 Änderung der Vertragsumstände 13.
 Angestelltenversicherung 1
 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bei Abschluß des Vertrags 12, 20; bei Eintritt des Versicherungsfalls 17; bei Gefahrerhöhung 13.
 Anzeigepflicht des Versicherers bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung 14.
 Anfechtungsrecht der Gläubiger 22.
 Anstalten siehe Öffentliche Anstalten.
 Arbeiterversicherung 1.
 Auf erstes Risiko 11, 12.
 Aufrechnung 19.
 Aufsichtsbehörden 5.
 Aufsichtsgesetzgebung 2.
 Ausgleichspflicht (bei Doppelversicherung) 11.

Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen 5.
 Beerdigungskosten 20. †
 Beginn der Versicherung 8.
 Beiträge siehe Prämie.
 Belege 18.
 Bestandsveränderungen 14f.
 Bestandteile des Versicherungsvertrags 9ff.
 Bezirksagent 7.
 Bezugsberechtigter 5, 17, 21.
 Binnentransportversicherung siehe Transportversicherung.
 Bodmereigläubiger 6.
 Bringschuld (Prämie) 16.
 Bürgschaft 4.

Dividende 20.
 Doppelversicherung 10, 11.

 Eigentümerinteresse 5, 10.
 Einlösung der Police 15.
 Endigung des Versicherungsverhältnisses 14, 21.
 Entgeltlichkeit des Versicherungsvertrags 3.
 Erben als Bezugsberechtigte 21.
 Ersatzansprüche des Versicherten gegen Dritte 18.
 Ersatzpolice 9.
 Erlebensfallversicherung 17.
 Erwerbsversicherung 1.

Fälligkeit der Prämienzahlung 15, der Leistung des Versicherers 18.
 Feuerversicherung 2, 3, 10, 11, 17, 18, 19.
 Folgeprämie 12, 15.
 Form des Versicherungsvertrags 7.
 Fragebogen 7.
 Franchise 17.
 Freijahr 12.
 Fusion siehe Verschmelzung.

Garantievertrag 4.
 Gefahr 1, 9.
 Gefahrerhöhung 13.
 Gefahrsgemeinschaft 1.
 Gegenseitiger Vertrag (BGB.) 4.
 Gegenseitigkeit (Prinzip) 1.
 Gegenseitigkeitsverein siehe Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
 Gegenstand der Versicherung 9.
 Gemeiner Wert 11.
 Gemischte Lebensversicherung 20.
 Generalversicherung 12.
 Geschäftsgebühr 15.
 Geschichte des Versicherungswesens 2.
 Gesetz der großen Zahlen 1.
 Gesetzgebung siehe Versicherungsgesetzgebung.
 Gewinn siehe Unternehmergewinn.
 Glasversicherung 17.
 Gründungsfonds 4.

Haftpflichtversicherung 3, 5, 10, 18.
 Hagelversicherung 3, 18.
 Handelsgesetzbuch 2.
 Handelsmakler 6.
 Handelsregister 4.
 Handelswert (gemeiner) 11.
 Handlungsagent 6.
 Handlungsgehilfe 6.
 Hinausschiebung der Versicherung 8.
 Hypothekengläubiger 5, 6, 19.

Imaginärer Gewinn siehe Unternehmergewinn.
 Immobilierversicherung (Bayern) 2.
 Inbegriff von Gegenständen 9.
 Indirekter Schaden 17.
 Inhaberpolicen 9.
 Interesse siehe Versicherungsinteresse.
 Invaliditätsversicherung 20.

Kapitalversicherung 20, 21.
 Kausalzusammenhang 17.
 Kleinere Vereine a. G. 4.
 Kleinmakler 6.
 Kommissionsgeschäft 19.
 Konkurrenzinteressenten 5, 6.
 Konkurs des Versicherungsnehmers 14, 16; des Versicherers 5, 14, 15.
 Kontrahierungszwang siehe Versicherungszwang.
 Kraftloserklärung der Police 9.
 Krankheit, Krankenversicherung 9, 15.
 Kreditversicherung 4.
 Kriegsgefahr 9.

- Kündigung der Versicherung 13, 14, 15.
Kursverlustversicherung 5.
- Lagerhäuser 19.
Laufende Prämie siehe Folgeprämie.
Laufende Versicherung 13.
Lebensversicherung 3, 5, 14, 15, 18f., 19—22; Arten 20; auf den Tod eines Dritten 20.
Leibrentenvertrag 4.
Literatur des Versicherungsrechts 2.
Liquidation eines Versicherungsvereins a. G. 5.
Lotteriespielvertrag 4.
- Makler 6.
Minderkaufmann 6.
Mise 20.
Miteigentümer als Interessenten 5.
Mittag 12 Uhr als Anfangs- und Endpunkt der Versicherung 8.
- Nachschußpflicht 5.
Nichtigkeit des Versicherungsvertrags 11.
Nießbrauch 6, 16.
Nutzungsinteresse 5.
- Objekt der Versicherung siehe Gegenstand.
Objektives Interesse 11.
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers 9.
Öffentliche Anstalten 5.
Öffentliches Versicherungsrecht siehe Staatsaufsicht.
Orderpolice 8.
Organ, oberstes 5.
Ortswechsel siehe Wohnort.
- Pächter als Versicherungsinteressent 5, 16.
Partialschaden 17f.
Pauschalversicherung 12.
Pfandgläubiger 5, 6.
Pfändung des Versicherungsanspruchs 21.
Police 8, 9; Einlösung 15, 16; Rückkauf 21f.; bei der Versicherung für fremde Rechnung 19.
Prämie siehe Versicherungsprämie.
Prämienquittung 16.
Prämienrechnung 7.
Prämienreserve 20.
Prämientarif 12.
Prolongation s. Verlängerung.
- Rabatt 12.
Realberechtigte als Versicherungsinteressenten 6.
- Reichsaufsichtsamt 5.
Rentenversicherung 4, 20.
Reserven siehe Prämienreserve.
Rettungskosten, Rettungspflicht 17, 18.
Ristorno 15.
Rückkauf der Police 21.
Rückversicherung 2, 3, 12.
Rücktritt 9, 12.
Ruhender Versicherung 13.
- Sachwert 11.
Sanierung 5, 14.
Schaden 17; siehe auch Partialschaden, Totalschaden.
Schadenfeststellung 17, 18.
Schadenversicherung 1, 3, 10.
Seeversicherung 2, 3, 4, 8, 11, 12, 17, 18.
Selbstmord 21.
Selbstversicherung 1, 11.
Soziale Versicherung 1.
Sparversicherung (a terme fixe) 3.
Spezialversicherung 12.
Staatsaufsicht 5.
Substanzinteressenten 5, 11.
Summenversicherung 1.
System des Versicherungsrechts 3.
- Taxierte Police 11.
Teilbarkeit des Versicherungsvertrags 9.
Tod als Schadensfall (Beerdigung) 20 oben; als Beendigungsgrund der Versicherung 15; im übrigen siehe Lebensversicherung.
Tötung 21.
Totalschaden 17f.
Transportversicherung 5, 8, 12, 18.
- Übergang der Rechte u. Pflichten aus dem Versicherungsvertrage 16; der Rechte gegen dritte Personen 18; der persönlichen Forderung des Hypothekengläubigers 19.
Überlebensversicherung 20.
Überschuldung des Versicherers 14.
Überversicherung 11.
Umwandlung in eine prämiensfreie Versicherung 21.
Unanfechtbarkeit 21.
Unfallversicherung 3, 15.
Unteilbarkeit siehe Versicherungsprämie.
Unternehmergewinn 10, 11.
Unterversicherung 11, 18.
- Valutaschwierigkeiten 14, 20.
Veräußerung der versicherten Sache 16.
- Vererbung des Versicherungsverhältnisses 15.
Verjährung des Anspruchs auf die Versicherungsprämie 16; der Ansprüche gegen den Versicherer 18f.
Verlängerung der Versicherung 14.
Vermittlungsagent 6, 7.
Vermögensbedarf 1.
Vermögensverfall des Versicherers od. Versicherungsnehmers 14.
Verpfändung des Versicherungsanspruchs 21.
Verschmelzung (Fusion) 14, 15.
Verschollenheit 17.
Versicherer 1, 4, 5.
Versailler Friede 2.
Versicherbares Interesse siehe Interesse.
Versicherter 1, 5, 19.
Versicherung au premier risque 11, 12.
Versicherung auf Gegenseitigkeit siehe Gegenseitigkeit und Versicherungsvereine a. G.
Versicherung für fremde Rechnung 5, 19.
Versicherungsagent 2, 6, 7.
Versicherungs-Aktiengesellschaft 4.
Versicherungsanstalten siehe Öffentliche Anstalten.
Versicherungsarten 1, 3.
Versicherungsbedingungen 5, 7, 8, 9.
Versicherungsbestand, Übertragung desselben 14, 15.
Versicherungsfall 8, 16—19; Herbeiführung durch den Versicherungsnehmer 16, siehe auch Selbstmord, Tötung.
Versicherungsgesetzgebung 2.
Versicherungsinteresse 5, 10, 15, 19.
Versicherungsmakler 6.
Versicherungsnehmer 5.
Versicherungsperiode 10.
Versicherungsprämie, Vereinbarung darüber 12; Unteilbarkeit 14; Vorzug im Konkurse 16; Zahlung 15, 16.
Versicherungsrecht 1.
Versicherungsschein siehe Police.
Versicherungssumme 10, 17, 18.
Versicherungsunternehmung 5, 15; Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen 2.
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit 4, 5, 14.
Versicherungsverhältnis 8, 13 bis 16; Endigung 14.

<p>Versicherungstechnik 1. Versicherungsvertrag, Abschluß 7—13; Begriff 3, 4; Rechtsnatur 4; Inhalt 9—12; zugunsten Dritter 5, 19, 21; Gesetz über den V.-V. 2.</p> <p>Versicherungswert 10, 11, 17, 18.</p> <p>Versicherungswesen 1.</p> <p>Versicherungszeit 10, 14.</p> <p>Versicherungszwang 5.</p> <p>Vertretung des Versicherungsnehmers 5, 19.</p>	<p>Verursachung siehe Kausalzusammenhang.</p> <p>Verwirkungsklauseln 9.</p> <p>Viehversicherung 3, 18.</p> <p>Wert (individueller u. gemeiner) 11; siehe auch Versicherungswert.</p> <p>Wertpapier (Police) 8.</p> <p>Wiederherstellung 10, 17, 18.</p> <p>Wohnort des Versicherungsnehmers 16.</p>	<p>Zahlung s. Versicherungsprämie und Versicherungssumme.</p> <p>Zahlungsunfähigkeit des Versicherers 14.</p> <p>Zulassung zum Geschäftsbetriebe siehe Konzession.</p> <p>Zurückschiebung der Versicherung 8.</p> <p>Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde 5.</p> <p>Zwangsveräußerung der versicherten Sache 16.</p> <p>Zwingendes Recht 2, 7.</p>
--	---	--

VERZEICHNIS DER IN DER ENZYKLOPÄDIE ERSCHEINENDEN BEITRÄGE

I. Rechtsphilosophie

1. Rechtsphilosophie Prof. Dr. Max Ernst Mayer, Frankfurt a. M.

II. Rechtsgeschichte

2. Römische Rechtsgeschichte und System des
Römischen Privatrechts Prof. Dr. Paul Jörs, Wien
3. Römischer Zivilprozeß Prof. Dr. Leopold Wenger, München
4. Römische Rechtsgeschichte im Mittelalter Geh. Justizrat Prof. Dr. Emil Seckel, Berlin
5. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge
des deutschen Privatrechts Prof. Dr. Hans Planitz, Köln a. Rh.
6. Rechtsentwicklung in Preußen Prof. Dr. Eberhard Schmidt, Breslau

III. Zivilrecht und Zivilprozeß

7. Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil . . Geh. Justizrat Prof. Dr. Andreas v. Tuhr
Zürich
8. Recht der Schuldverhältnisse Prof. Dr. Heinrich Titzze, Frankfurt a. M.
9. Sachenrecht Prof. Dr. Julius v. Gierke, Halle a. S.
10. Familienrecht Prof. Dr. Heinrich Mitteis, Köln a. Rh.
11. Erbrecht Prof. Dr. Julius Binder, Göttingen
12. Handels- und Wechselrecht Prof. Dr. Karl Heinsheimer, Heidelberg
13. Privatversicherungsrecht Geh. Hofrat und Geh. Justizrat Prof. Dr. Victor
Ehrenberg, Göttingen
14. Urheber- und Erfinderrecht Geh. Hofrat Prof. Dr. Philipp Allfeld, Erlangen
15. Internationales Privatrecht Prof. Dr. Karl Neumeyer, München
16. Einwirkungen des Friedensvertrages auf die
Privatrechtsverhältnisse Prof. Dr. Josef Partsch, Berlin
17. Zivilprozeßrecht Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig
18. Konkursrecht " " " "
19. Freiwillige Gerichtsbarkeit Prof. Dr. Friedrich Lent, Erlangen "

IV. Strafrecht und Strafprozeß

20. Strafrecht Prof. Dr. Eduard Kohlrausch, Berlin
21. Strafprozeßrecht Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl v. Lilienthal
Heidelberg
22. Kriminalpolitik Prof. Dr. Ernst Rosenfeld, Münster i. Westf.